

# Herzlich willkommen!

---

## *Am Wahltag*

Seminarreihe der Kommunal-Akademie Rheinland-Pfalz

Referent Hermann Schmitz

# Themen

- 1. Allgemeines: Wahlorgane, Aufgaben des Wahlvorstands
- 2. Am Wahltag: 07.30 - 08.00 Uhr
- 3. Am Wahltag: 08.00 - 18.00 Uhr
- 4. Am Wahltag: 18.00 Uhr – Ende

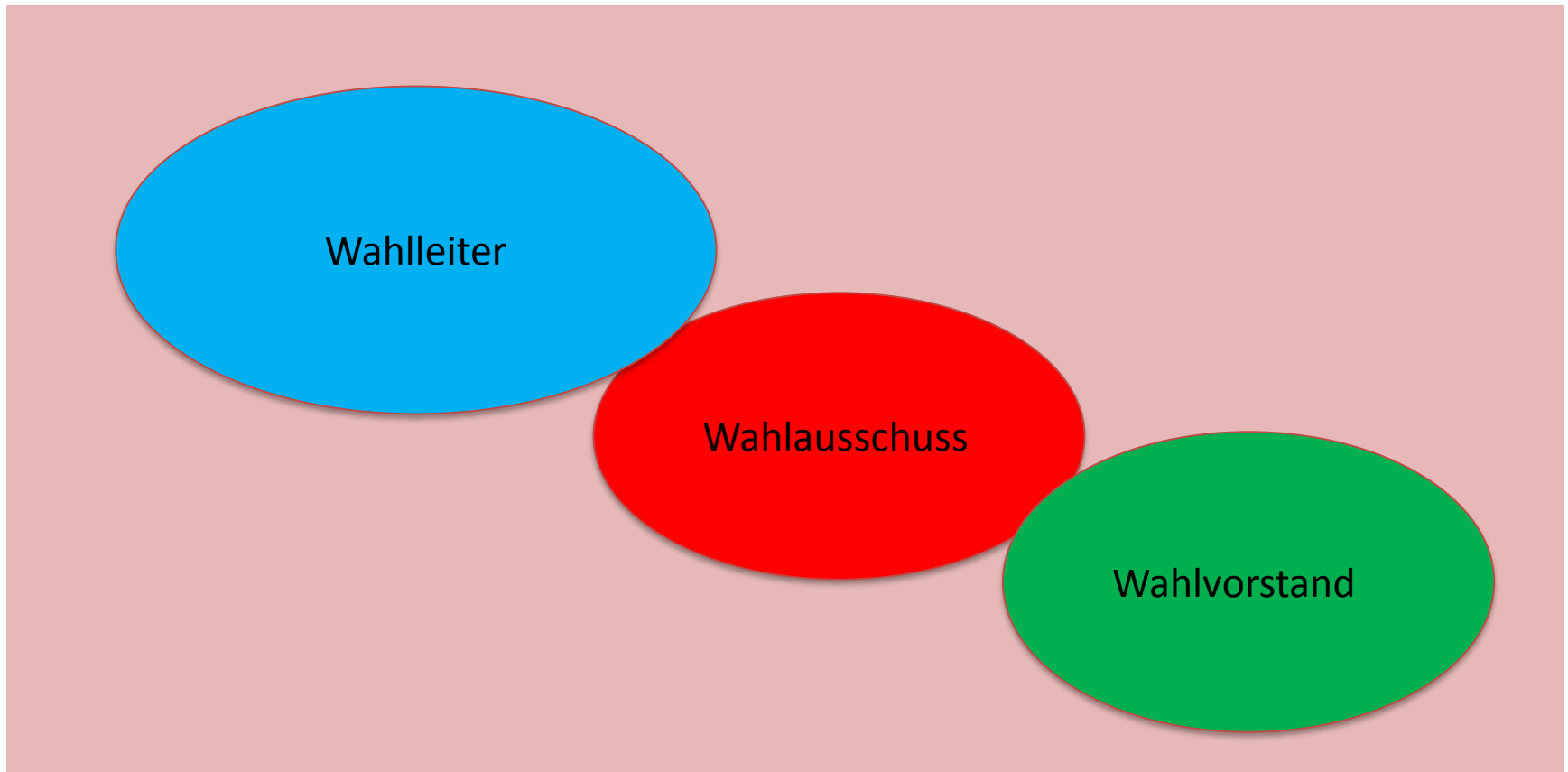
## Exkurs

- 5. gesonderte Briefwahlvorstände für die Kommunalwahlen

## Anhang

- 6. Wahlergebnis - Sitzzuteilung

# 1. Allgemeines: Wahlorgane



# 1. Allgemeines: Wahlleiter

**Wahlleiter** trägt die umfassende Verantwortung für die ordnungsgemäße Wahl.

## ■ Ortsbürgermeister/Oberbürgermeister

- Gemeinderats-/Stadtratswahl (§ 7 S. 1 KWG)
- Ortsbürgermeisterwahl (§ 58 i. V. m. § 7 S. 1 KWG)
- Ortsbeiratswahl (§ 57 Abs. 2 S. 1 KWG)
- Ortsvorsteherwahl (§ 59 Abs. 4 S. 1 KWG)

## ■ Bürgermeister der Verbandsgemeinde

- Verbandsgemeinderatswahl (§ 54 Abs. 3 KWG)
- Bürgermeisterwahl (§ 58 i. V. m. § 54 Abs. 3 KWG, § 59 KWG)

## ■ Landrat

- Kreistagswahl (§ 55 Abs. 3 KWG)
- Landratswahl (§ 58 i. V. m. § 55 Abs. 3 KWG, § 59 KWG)

## ■ Vorsitzender des Bezirkstags → für Bezirkstag gem. § 56 Abs. 3 KWG

# 1. Allgemeines: Wahlausschuss

## Wahlausschuss § 8 KWG

Besteht aus Vorsitzendem (**Wahlleiter**) und 4 oder 6 Beisitzern/Stellvertretern aus dem Kreise der Wahlberechtigten.

### Aufgaben:

1. Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge.
2. Feststellung des Gesamtergebnisses der Wahl in der Gemeinde.
3. Verteilung der Sitze.

# 1. Allgemeines: Wahlvorstand

## ■ Der Wahlvorstand

besteht aus dem **Wahlvorsteher (Vorsitzender)**, seinem **Stellvertreter**, drei bis acht **Beisitzern** (Wahlberechtigte und Gemeindebedienstete) und einem **Schriftführer** (er muss nicht wahlberechtigt sein) **also aus maximal 11 Personen** (§ 26 Abs. 2 S. 1 KWG).

- bei Bedarf stellt die Gemeindeverwaltung/in Ortsgemeinden der Ortsbürgermeister Hilfskräfte zur Verfügung (§ 5 Abs. 5 KWO).
- Ehrenamtliche Tätigkeit (§ 26 Abs. 4 i. V. m. § 8 Abs. 5 KWG, § 5 Abs. 5 KWO).

## ■ Aufgaben

- Ordnungsgemäße Durchführung der Wahl sowie Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im jeweiligen Stimmbezirk.

# 1. Allgemeines: Wahlvorstand

- Bei der **Europawahl** besteht der **Wahlvorstand** aus
  - dem **Wahlvorsteher** (Vorsitzender), seinem **Stellvertreter**, drei bis sieben wahlberechtigten **Beisitzern**, also aus **maximal 9 Personen** (§ 5 Abs. 3 S. 1 HS 1 EuWG).
  - Bei Bedarf stellt die Gemeindebehörde Hilfskräfte zur Verfügung (§ 6 Abs. 10 EuWO).

# 1. Allgemeines: Wahlvorstand

- Personen- und funktionenidentische Bildung der Wahlvorstände verhindert „Sand im Getriebe“!

Personen- und funktionenidentische Bildung der Wahlvorstände erleichtert die Einhaltung der Bestimmungen zur Beschlussfähigkeit des Wahlvorstandes, die im Europa- und Kommunalwahlrecht übereinstimmen.



## Wahlvorstände

Lfd. Nr.	Wahlvorstand Europawahl	Wahlvorstand Kommunale Vertretungsorgane
1	Wahlvorsteher (Erster Beigeordneter)	Wahlvorsteher (Erster Beigeordneter)
2	Stellv. Wahlvorsteher (2. Beigeordnete)	Stellv. Wahlvorsteher (2. Beigeordnete)
3	Beisitzer, Schriftführer (Mitarbeiterin A der Verbandsgemeindeverwaltung)	Schriftführer (Mitarbeiterin A der Verbandsgemeindeverwaltung)
4	Beisitzer, Stellv. Schriftführerin (Bürgerin B)	Beisitzer, Stellv. Schriftführerin (Bürgerin B)
5	Beisitzer (Ortsbürgermeister)	Beisitzer (Ortsbürgermeister)
6	Beisitzer (Bürgerin C)	Beisitzer (Bürgerin C)
7	Beisitzer (Bürgerin D)	Beisitzer (Bürgerin D)
8	Beisitzer (Bürger E)	Beisitzer (Bürger E)

## Wahlvorstände

Lfd. Nr.	Wahlvorstand Europawahl	Wahlvorstand Kommunale Vertretungsorgane
9	Beisitzer (Bürgerin F)	Beisitzer (Bürgerin F)
10	Hilfskraft (Bürgerin G)	Beisitzer (Bürgerin G)
11	Hilfskraft (Bürgerin H)	Beisitzer (Bürgerin H)
12, ggf. mehr	... ff. Hilfskraft	... Hilfskraft

# 1. Allgemeines: Wahlvorstand

## ■ Wahlvorstand (§§ 26, 27 KWG) - § 2 KWO

- Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung des Amtes und Verschwiegenheit über die bei der (ehren)amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen (§ 8 Abs. 4 KWG, § 26 Abs. 4 KWG - § 6 Abs. 3 EuWO).
- In Ausübung des Amtes darf das Gesicht nicht verhüllt sein (**Neu!** 8 Abs. 4 S. 2 KWG).

# 1. Allgemeines: Wahlvorstand

## Beschlussfähigkeit

Der **Wahlvorstand** ist beschlussfähig,

- wenn **während der Wahlhandlung** (08.00 bis 18.00 Uhr) mindestens **drei Mitglieder**. → **(Dringende Empfehlung: fünf Mitglieder!)**
- bei der **Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses** mindestens **fünf Mitglieder**. → **(Dringende Empfehlung: alle Mitglieder!)**
- **Darunter müssen immer der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter im (!) Wahlraum anwesend sind!**  
(§ 27 Abs. 2 KWG, § 6 Abs. 9 EuWO ) (Im Notfall Ersatzbesetzung durch Wahlberechtigte.).
- Bei den Abstimmungen entscheidet der Wahlvorstand mit Stimmenmehrheit der anwesenden Wahlvorstandsmitglieder; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Wahlvorstehers den Ausschlag.

# 1. Allgemeines: Briefwahlvorstand

- **Briefwahlvorstände (§ 6 KWVO)**
  - Bei den Kommunalwahlen kann die gesonderte Feststellung des Briefwahlergebnisses durch Briefwahlvorstände (wenn es in der Gemeinde mindestens 50 Briefwähler gibt) angeordnet werden.
  - Ansonsten bestimmt der Bürgermeister, welche Wahlvorstände der allgemeinen Stimmbezirke die Briefwahl durchführen (§ 6 Abs. 1 S. 2 KWVO)
  - Bei der Europawahl sind gesonderte Briefwahlvorstände zu bilden.

# 1. Allgemeines: Wahlvorstand

## Aufgaben des Wahlvorstehers:

- Verpflichtung der Mitglieder des Wahlvorstands.
- Evtl. Berichtigung des Wählerverzeichnisses.
- Verschließt die Wahlurne, nachdem sich der Wahlvorstand davon überzeugt hat, dass sie leer ist. Sie wird bis 18.00 Uhr nicht mehr geöffnet.
- Sorgt für Ruhe und Ordnung.
- Teilt die Arbeit des Wahlvorstands ein.
- Eröffnet und schließt die Wahlhandlung.
- Beaufsichtigt die Ermittlung des Wahlergebnisses.
- Er gibt das vorläufige Wahlergebnis mündlich bekannt.

# 1. Allgemeines: Wahlvorstand

## Aufgaben des Schriftführers:

- Führt das Wählerverzeichnis.
- Prüft die Wahlberechtigung.
- Bringt die Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis an.
- Sammelt ggf. die vom Wahlvorsteher eingenommenen (Europa-)Wahlscheine.
- Führt die Niederschrift.

# 1. Allgemeines: Wahlvorstand

## Aufgabe des **Wahlvorstands**:

- Wenn Wahlvorsteher oder Schriftführer im Gesetz nicht benannt sind, ist der Wahlvorstand als Kollektiv zuständig.

## Aufgaben der Beisitzer:

- Sie geben die Stimmzettel aus und nehmen die ihnen vom Wahlvorsteher zugewiesenen Aufgaben wahr.



# 1. Allgemeines: Grundsätze

- Öffentlichkeit der Wahl
  - § 28 Abs. 1 KWG, § 45 Abs. 1 KWO/§ 4 EuWG i. V. m. § 31 BWG, § 47 EuWO
- Verbot von Wahlpropaganda/Neutralität
  - § 35 Abs. 1 KWG/§ 4 EuWG i. V. m. § 32 Abs. 1 BWG
  - § 44 Abs. 1 S. 2 KWO/§ 6 Abs. 3 S. 2 EuWO
- Geheime Wahl
  - § 34 KWG/§ 4 EuWG i. V. m. § 33 BWG
- Verschwiegenheit
  - § 44 Abs. 1 S. 1 KWO/§ 6 Abs. 3 S. 1 EuWO

## 2. Am Wahltag: 07.30 - 08.00 Uhr

In der **halben Stunde vor Beginn der Wahlzeit** überzeugen sich die anwesenden Mitglieder des **Wahlvorstandes**

- von der Vollständigkeit der dem Wahlvorstand bereitgestellten **Ausstattung**.
- von der Ordnungsmäßigkeit der **Wahlkabine**, insbesondere davon, dass hier keine Wahlpropaganda angeheftet oder sonst angebracht ist. Ggf. ist diese zu entfernen.
- von der Funktionsfähigkeit der nicht radierfähigen **Schreibstifte**, die für die Wählerinnen und Wähler zur Stimmabgabe in der Wahlzelle bereit liegen.
- davon, dass die **Wahlurne leer** ist. Danach verschließt der Wahlvorsteher die Wahlurne. Sie darf **nicht vor 18.00 Uhr** geöffnet werden. Je einen der in der Regel zwei Schlüssel nehmen der Wahlvorsteher und der stellvertretende Wahlvorsteher an sich.

## 2. Am Wahltag: 07.30 - 08.00 Uhr

### ■ Aushänge am Eingang zum Wahlraum

- Ein Abdruck der **Wahlbekanntmachung** ist vor Beginn der Wahlhandlung am oder im Eingang des Gebäudes, in dem sich der Wahlraum befindet, anzubringen.
- Außerdem ist ein **Stimmzettel für die jeweilige Wahl** auszuhängen, mit dem Zusatz „Muster!“

### ■ Ausstattung des Wahlvorstandes

PC und Drucker

## 2. Am Wahltag: 07.30 - 08.00 Uhr

- Erreichbarkeit der Verwaltung
- Telefonmöglichkeit (Mobil-/Festnetz)
- Rufnummer des Wahlleiters
- Rufnummer des Wahlamtes
- Rufnummer des Einwohnermeldeamtes (Verwaltung)
- Rufnummer der Polizeidienststelle

## 2. Am Wahltag: 07.30 - 08.00 Uhr

- Der **Wahlvorsteher** beginnt die Wahlhandlung damit, dass er die anwesenden Wahlvorstandsmitglieder zur Verschwiegenheit und Neutralität/Unparteilichkeit verpflichtet.  
→ § 44 Abs. 1 HS 1 KWVO/§ 46 Abs. 1 S. 1 EuWO
- Hinweis: Der Wahlvorsteher stellt sicher, dass der Hinweis auf die Neutralität und die Verschwiegenheit allen Beisitzern vor Aufnahme ihrer Tätigkeit erteilt wird/gilt auch für später hinzutretende Mitglieder und Ersatzmitglieder.  
→ § 44 Abs. 1 HS 2 KWVO/§ 46 Abs. 1 S. 2 EuWO

## 2. Am Wahltag: 07.30 - 08.00 Uhr

- Der Wahlvorstand richtet den **Wahlraum** so ein, dass der Wähler ungehindert
  - den Wahlraum betreten kann,
  - an den Tisch des Wahlvorstands treten, dort die Wahlbenachrichtigung abgeben und die Wahlberechtigung festgestellt werden kann,
  - die Stimmzettel erhält,
  - in die Wahlkabine zur geheimen Stimmabgabe sich begeben
  - und die Stimmzettel in die Wahlurne einwerfen kann.
- **Die Wahlvorstandsmitglieder sprechen sich hinsichtlich ihrer Vertretungszeiten ab.**
- Die **Beschlussfähigkeit** des Europa- und Kommunalwahlvorstands muss während der Wahlhandlung von 08.00 bis 18.00 Uhr **stets gewährleistet** sein.

## 2. Am Wahltag: 07.30 - 08.00 Uhr

- Vor Beginn der Stimmabgabe berichtigt der **Wahlvorsteher** das Wählerverzeichnis nach dem vorliegenden Verzeichnis der nachträglich ausgestellten Wahlscheine.
  - § 44 Abs. 2 KWVO/§ 46 Abs. 2 EuWO

# 2. Am Wahltag: 07.30 - 08.00 Uhr

Das Wählerverzeichnis umfasst 38 Blätter				Berichtigt gem. § 44 Abs. 2 S. 1 KWO	Berichtigt gem. §44 Abs. 2 S. 3 KWO
Kennbuchstabe					
	A 1	Wahlberechtigte laut Wähler- verzeichnis ohne Sperrvermerk „W“ (Wahlschein)	1.002 Personen	1.001 Personen	...Personen
	A 2	Wahlberechtigte laut Wähler- verzeichnis mit Sperrvermerk „W“ (Wahlschein)	698 Personen	699 Personen	... Personen
	A 1 + A 2	Im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragen	1.700 Personen	1700 Personen	... Personen
		Referent Hermann Schmitz		Der Wahlvorsteher	Der Wahlvorsteher



# 3. Am Wahltag: 08.00 - 18.00 Uhr

## Grundsätze

- Wählerverzeichnis - verbindliche Grundlage
- **Wahlscheininhaber**
  - Bei Kommunalwahl können diese **nur an der Briefwahl** teilnehmen.
  - Bei Europawahl können diese an der Briefwahl oder an der Urnenwahl teilnehmen.
- Wähler, die im Wahlraum wählen, so genannte **Urnenwähler**
  - **Kommunalwahl:** Ausschließlich Wähler ohne Wahlschein.
  - **Europawahl:** Wähler ohne Wahlschein sowie Wähler mit einem (für das Kreisgebiet) ausgestellten Wahlschein.

# 3. Am Wahltag: 8.00- 18.00 Uhr

## Unterschiede

- Wahlbenachrichtigung / Wählerverzeichnis
  - gemeinsam für EW und KW
  
- Wahlscheinverzeichnis kann gemeinsam geführt werden
  
- Wahlschein/ Abstimmungsschein
  - getrennt für EW: weiß und KW: gelb; Bürgerentscheid: grün.
  
- Wahlbriefumschlag:
  - EW: hellrot; KW: orange; Bürgerentscheid: hellgrün.
  
- Stimmzettelumschlag / Abstimmungsumschlag:
  - EW: blau; KW: gelb; Bürgerentscheid: grün

# 3. Am Wahltag: 8.00- 18.00 Uhr

## Unterschiede

### ■ Stimmzettel

EW: weißlich/ grau;

Ortsbeirat: orange;

Ortsvorsteher: violett,

Gemeinde-/Stadtrat: gelb;

ehrenamtliche Orts-/Stadtbürgermeister: blau;

hauptamtliche Bürgermeister/Oberbürgermeister: gelb;

VG-Rat: grün;

Bürgermeister VG: grün;

Landrat: rosa;

Kreistag: rosa;

Bezirkstag: ocker/ beige;

Mehrheitswahl: weiß;

**Bürgerentscheid: hellgrün.**

# 3. Am Wahltag: 08.00 - 18.00 Uhr

## **Wahlbenachrichtigung (Vorderseite)**

Gemeinde-/Verbandsgemeinde-/Stadtverwaltung <sup>1, 2</sup>

---

Frau/Herr <sup>1, 2</sup>

## **Wahlbenachrichtigung <sup>3</sup>**

**zur Wahl der/des Ortsvorsteherin/Ortsvorstehers -**

**Bürgermeisterin/Bürgermeisters -**

**Landrätin/Landrats sowie des Ortsbeirats - Gemeinderats - Stadtrats -**

**Verbandsgemeinderats - Kreistags - Bezirkstags <sup>1, 4</sup>**

**am Sonntag, dem \_\_\_\_\_,**

von 8 bis 18 Uhr

und zur etwaigen **Stichwahl der/des Ortsvorsteherin/Ortsvorstehers -**

**Bürgermeisterin/Bürgermeisters - Landrätin/Landrats <sup>1, 4</sup>**

**am Sonntag, dem \_\_\_\_\_,**

von 8 bis 18 Uhr

Sehr geehrte Bürgerin, sehr geehrter Bürger,

Sie sind in das Wählerverzeichnis eingetragen und

# 3. Am Wahltag: 08.00 - 18.00 Uhr

## Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt!

Gemeinde – Stadt – Verbandsgemeinde <sup>1</sup>

\_\_\_\_\_

Frau/Herr

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

wohnhaft in (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) <sup>2</sup>

geboren am .....

**Wahlschein Nr.:**

**für die Wahl – Stichwahl <sup>1</sup> der/des**

Ortsvorsteherin/Ortsvorstehers -  
Ortsbürgermeisterin/Ortsbürgermeisters -  
Stadtbürgermeisterin/Stadtbürgermeisters -  
Bürgermeisterin/Bürgermeisters -  
Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeisters -  
Landrätin/Landrats -  
Ortsbeirats - Gemeinderats/Stadtrats –  
Verbandsgemeinderats - Kreistags - Bezirks-  
tags <sup>1</sup>  
am \_\_\_\_\_

**Stimmbezirk-Nr.**

**Wählerverzeichnis-Nr.**

Wahlschein gem. § 17 Abs. 2 KWO <sup>3</sup>

ist wahlberechtigt und kann brieflich wählen.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

(Dienstsiegel)

\_\_\_\_\_  
i. A. <sup>4</sup>

## 3. Am Wahltag: 08.00 - 18.00 Uhr




- Der Wähler betritt den Wahlraum und zeigt seine Wahlbenachrichtigung vor (§ 46 Abs. 1 S. 1 KWO/§ 49 Abs. 1 S. 2 EuWO).
- Auf Verlangen hat er sich auszuweisen (sonst Zurückweisung; § 46 Abs. 6 Nr. 1 KWO).
- Der Schriftführer stellt die Wahlberechtigung anhand der Wahlbenachrichtigung und der Eintragung im Wählerverzeichnis fest und vermerkt die Stimmabgabe in der dafür vorgesehenen Spalte des Wählerverzeichnisses (46 Abs. 4 KWO).

**ACHTUNG:** Sind bei einer Urwahl **mehr als ein** Bewerber zugelassen, ist dem Wähler die **Wahlbenachrichtigung wieder zurückzugeben** – für den Fall einer etwaigen Stichwahl → am **16.06.2019**  
→ § 76 Abs. 2 S. 2, 3 KWO

- Der Wähler erhält die Stimmzettel für jede Wahl, zu der er wahlberechtigt ist (§ 46 Abs. 1 S. 1 KWO/§ 49 Abs. 1 S. 1 EuWO).
- **ACHTUNG:** Bei der Mehrheitswahl ohne Wahlvorschlag erhält der Wähler diesen Stimmzettel nur dann, wenn er dies wünscht (§ 46 Abs. 1 S. 2 KWO).

# 3. Am Wahltag: 08.00 - 18.00 Uhr

## Stimmabgabe

Nr. Wahlberechtigter	geb.	EW	BT	KT	VGR	GR	OBG	SOB	OBR	OV	SOV	Bemerkung
316 Fürst, Robert Berliner Straße 6	25.06.1970											
317 Kabel, Frieda Berliner Straße 7	01.06.1960											
318 AA, Anton Berliner Straße 10	01.01.1957	W	W	W	W	W	W	W	W	W	W	
319 BB, Bert Berliner Straße 10	10.03.1948	W	W	W	N	N	N	N	N	N	N	
320 CC, Constantin Berliner Straße 10	10.04.1957	W	W	W	W	W	W	W	W	W	W	

## 3. Am Wahltag: 08.00 - 18.00 Uhr

- Der Wähler begibt sich mit den Stimmzetteln in die Wahlkabine, kennzeichnet diese dort und faltet jeden Stimmzettel einzeln nach innen – **in der Wahlkabine (!)**
  - § 46 Abs. 2 KWVO/§ 49 Abs. 2 EuWO



## 3. Am Wahltag: 08.00 - 18.00 Uhr

- Stimmabgabe behinderter Wähler
  - Hilfsperson
    - bestimmt der Wähler.
    - kann auch ein Mitglied des Wahlvorstandes sein.
  - Stimmzettelschablone
    - § 47 KWO/§ 50 EuWO
- Kinder nur ausnahmsweise und dann nur Kleinkinder (des Lesens nicht mächtig) in der Wahlkabine.
- Kein Partner/in in der Wahlkabine, es sei den er/sie ist Hilfsperson.
- Vorgehen bei Hinweisen über plötzliche Erkrankung von Wahlberechtigten
  - § 18 Abs. 3 KWO/§ 26 Abs. 4 EuWO

# 3. Am Wahltag: 08.00 - 18.00 Uhr

## Stimmzettel Europawahl

### Stimmzettel für die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments

Sie haben 1 Stimme



hier  
ankreuzen

<b>1</b>	<p><b>CDU</b>    <b>Christlich Demokratische Union Deutschlands</b>    - Liste für das Land Sachsen-Anhalt -</p> <p>1. Dr. Horst <b>Schnellhardt</b>, Tierarzt/MdEP, Langenstein                  2. Alexandra <b>Mehnert</b>, Angestellte, Magdeburg                  3. Eva-Maria <b>Wybrands</b>, MdL, Biedertz                  4. Alexander <b>von Bismarck</b>, selbständiger Unternehmer, Insel/OT Döbbeln                  5. Erich <b>Eckart</b>, Dipl.-Ingenieur, Merseburg</p>	<input type="radio"/>
<b>2</b>	<p><b>SPD</b>    <b>Sozialdemokratische Partei Deutschlands</b>    - Gemeinsame Liste für alle Länder -</p> <p>1. Martin <b>Schulz</b>, Buchhändler/MdEP, Würselen (NW)    6. Constanze <b>Krehl</b>, Dipl.-Informations/MdEP, Leipzig (SN)                  2. Mechtild <b>Rothe</b>, Mitglied des Europäischen Parlaments, Bad Lippspringe (NW)    7. Wolfgang <b>Kreissl-Dörfler</b>, Landwirt/MdEP, Geretsried (BY)                  3. Ralf <b>Waller</b>, Mitglied des Europäischen Parlaments, Cochem (RP)    8. Erika <b>Mann</b>, Dipl.-Pädagogin/MdEP, Bad Gandersheim (NI)                  4. Dagmar <b>Roth-Behrendt</b>, Juristin/MdEP, Berlin (BE)    9. Bernhard <b>Rapkay</b>, Mitglied des Europäischen Parlaments, Dortmund (NW)                  5. Dr. Udo <b>Bullmann</b>, Politikwissenschaftler/MdEP, Gießen (HE)    10. Vural <b>Öger</b>, selbständig, Hamburg (HH)</p>	<input type="radio"/>

# 3. Am Wahltag: 08.00 - 18.00 Uhr

## Stimmzettel Verhältniswahl

**Stimmzettel für die Wahl zum**  
**Gemeinderat** der Gemeinde <sup>1</sup> \_\_\_\_\_  
 am \_\_\_\_\_  
**Sie haben 12 <sup>2</sup> Stimmen!**

**Sie können die Stimmen wie folgt abgeben:**

- Sie können alle 12 <sup>2</sup> Stimmen an Bewerberinnen/Bewerber eines oder mehrerer Wahlvorschläge vergeben, dabei können Sie einer Bewerberin/einem Bewerber - auch einer/einem mehrfach benannten Bewerberin/Bewerber - höchstens 3 Stimmen geben (kumulieren),    oder    oder    ,  
**oder**
- Sie können, wenn Sie nicht alle 12 <sup>2</sup> Stimmen einzeln vergeben wollen, in der Kopfleiste einen Wahlvorschlag ankreuzen ⊗ mit der Folge, dass die restlichen Stimmen den Bewerberinnen/den Bewerbern des angekreuzten Wahlvorschlags zugutekommen,  
**oder**
- Sie können auch nur den Wahlvorschlag, den Sie wählen wollen, in der Kopfleiste ankreuzen ⊗ mit der Folge, dass jeder/jedem aufgeführten Bewerberin/Bewerber eine Stimme zugeteilt wird; bei Mehrfachbenennungen erhalten dreifach aufgeführte Bewerberinnen/Bewerber drei Stimmen, doppelt aufgeführte Bewerberinnen/Bewerber zwei Stimmen.

Wahlvorschlag 1 Partei A <sup>3</sup>		A <sup>3</sup> ○		
1. Wagner, Helmut <sup>5,6</sup>				
2. Krämer, Norbert				
3. Lottner, Klara				
4. Schwaab, Franz-Joseph				
5. Jäger, Ulrike				
6. Meckes, Albert				
7. Lehner, Hiltrud				
8. Dr. Foohs, Ludwig				
9. Theobald, Jutta				
10. Häfner, Claudia				
11. Schuck, Stefanie				
12. Nastoll, Waltrud				

Wahlvorschlag 2 Partei B <sup>3</sup>		B <sup>3</sup> ○		
1. Vogt, Sieglinde				
Vogt, Sieglinde				
Vogt, Sieglinde				
2. Schreiber, Maria				
Schreiber, Maria				
3. Molitor, Hans				
Molitor, Hans				
4. Dr. Jung, Max				
5. Schmitz, Walter				
6. Engelmann, Gerda				
7. Fischer, Harald				
8. Bögler, Franz				

Wahlvorschlag 3 Wählergruppe <sup>4</sup>		C <sup>4</sup> ○		
1. Böhme, Josef				
Böhme, Josef				
Böhme, Josef				
2. Back, Marianne				
Back, Marianne				
Back, Marianne				
3. Glaser, Anna				
Glaser, Anna				
4. Dr. Schulz, Albert				
Dr. Schulz, Albert				
5. Kuhn, Petra				
Kuhn, Petra				

# 3. Am Wahltag: 08.00 - 18.00 Uhr

## Stimmzettel Mehrheitswahl mit einem Wahlvorschlag

Kennwort: _____ <sup>3</sup>			<input type="radio"/>
1.	Wagner, Helmut, sen., Landwirt, Mühlgraben 2	M	<input type="radio"/>
2.	Schrick, Alfred, Schriftsteller, Petersgasse 92	M	<input type="radio"/>
3.	Braun, Agnes, Schneidermeisterin, Meisenweg 14	F	<input type="radio"/>
4.	Dr. Speth, Sophia, Zahnärztin, Hauptstraße 8	F	<input type="radio"/>
5.	Töniges, Dorothea, Kauffrau, Goethestraße 11	F	<input type="radio"/>
6.	Schuck, Franziska, Braumeisterin, Herdstraße 36	F	<input type="radio"/>
usw. <sup>4</sup>			<input type="radio"/>
usw. <sup>5</sup>			

# 3. Am Wahltag: 08.00 - 18.00 Uhr

## Stimmzettel Mehrheitswahl ohne Wahlvorschlag

<b>Amtlicher Stimmzettel</b>	
<b>für die Mehrheitswahl zum Ortsbeirat/Gemeinderat <sup>1</sup></b>	
des Ortsbezirks/der Gemeinde <sup>1</sup> _____	
am _____	
<p><b>Sie dürfen höchstens <u>  </u><sup>2</sup> Personen wählen!</b>            Stimmenhäufung (Kumulieren) ist nicht zugelassen!</p> <p>Sie vergeben Ihre Stimmen wie folgt:</p> <p>Tragen Sie wählbare Personen mit Namen und, soweit zur Personenkennzeichnung erforderlich, weiteren eindeutig zuordnenden personenbezogenen Daten wie Vornamen, Beruf, Wohnung oder Alter ein.</p> <p style="text-align: center;">Bitte machen Sie Ihre Angaben in lesbarer Schrift!</p>	
1.	
2.	
3.	Referent Hermann Schmitz

# 3. Am Wahltag: 08.00 - 18.00 Uhr

## Stimmzettel Urwahl mit einem Bewerber

### Stimmzettel

für die Wahl der/des \_\_\_\_\_<sup>1</sup>

der/des<sup>2</sup> \_\_\_\_\_ am \_\_\_\_\_

JA oder NEIN ankreuzen!

Lehmann, Erich Beruf oder Stand Straße, Hausnummer PLZ Wohnort <sup>3</sup> Kennwort: _____	JA <input type="radio"/>	NEIN <input type="radio"/>
---	-----------------------------	-------------------------------

# 3. Am Wahltag: 08.00 - 18.00 Uhr

## Stimmzettel Urwahl mit mehreren Bewerbern

### Stimmzettel

für die Wahl der/des \_\_\_\_\_<sup>1</sup>

für die Stichwahl der/des \_\_\_\_\_<sup>1</sup>

der/des<sup>2</sup> \_\_\_\_\_ am \_\_\_\_\_

Nur eine Bewerberin oder einen Bewerber ankreuzen ⊗ !

Kennwort _____	Lehmann, Erich Beruf oder Stand Straße, Hausnummer PLZ Wohnort <sup>3</sup>	<input type="radio"/>
Kennwort _____	Schuster, Elfriede Beruf oder Stand Straße, Hausnummer PLZ Wohnort <sup>3</sup>	<input type="radio"/>
usw.		

Referent Hermann Schmitz

## 3. Am Wahltag: 08.00 - 18.00 Uhr

- Der **Wahlvorstand hat einen Wähler zurückzuweisen**, der
    - sich auf Verlangen des Wahlvorstands nicht ausweisen kann oder die zur Feststellung der Identität erforderliche Mitwirkungshandlung verweigert,
    - seinen Stimmzettel außerhalb der Wahlkabine gekennzeichnet oder gefaltet hat,
    - den Stimmzettel nicht ordnungsgemäß gefaltet hat, so dass erkennbar ist, wie der Wähler gewählt hat,
    - den Stimmzettel mit einem äußerlich sichtbaren, das Wahlgeheimnis offensichtlich gefährdenden Kennzeichen versehen hat,
    - außer dem Stimmzettel einen weiteren Gegenstand in die Wahlurne legen will.
- § 46 Abs. 6 KWO/§ 49 Abs. 6 EuWO



## 3. Am Wahltag: 08.00 - 18.00 Uhr

- Dem Wähler ist auf Verlangen **ein neuer** Stimmzettel auszuhändigen, wenn er seinen Stimmzettel verschrieben oder versehentlich unbrauchbar gemacht hat oder zurückgewiesen worden ist.  
→ § 46 Abs. 8 KWVO/§ 49 Abs. 8 EuWO
- Der (alte) Stimmzettel ist im Beisein eines Mitgliedes des Wahlvorstands zu vernichten.  
→ § 46 Abs. 8 KWVO/§ 49 Abs. 8 EuWO
- **ACHTUNG:** Das Mitglied des Wahlvorstands fasst keinen dieser Stimmzettel an! Die Papierschnipsel nimmt der Wähler an sich und behält diese.

## 3. Am Wahltag: 08.00 - 18.00 Uhr

- Der **Wähler** legt
  - die Stimmzettel für die Europawahl in die Europawahlurne,
  - die Stimmzettel für die Kommunalwahlen in die jeweilige Kommunalwahlurne,nachdem der Wahlvorsteher oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Wahlvorstands dies gestattet hat; § 46 Abs. 4 KWO/§ 49 Abs. 4 EuWO
- **ACHTUNG:** Besondere Sorgfalt ist bei den Wählern geboten, die im Falle der Mehrheitswahl **ohne** Wahlvorschlag (nochmals) einen Stimmzettel für diese Wahl erhalten haben!

## 3. Am Wahltag: 8.00 - 18.00 Uhr

- Ausübung des Hausrechts im Wahlraum obliegt dem Wahlvorsteher.
  - Personen, die die Ruhe und Ordnung im Wahlraum nachhaltig stören, können auf Beschluss des Wahlvorstands aus dem Wahlraum verwiesen werden.
  - Enge Abstimmung mit der Wahlleitung.
- **Hinweis:** Wer die Ruhe und Ordnung im Wahlraum stört, kann wegen Hausfriedensbruch (§ 123 StGB) und ggf. Wahlbehinderung (§ 107 StGB) strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden!

## 3. Am Wahltag: 08.00 – 18.00 Uhr

- Feststellung des Briefwahlergebnisses Europawahl
    - Briefwahlvorstände für die Europawahl
      - Sache des „Landes“!
  - Feststellung des Briefwahlergebnisses Kommunalwahlen
    - Briefwahlvorstände für die Kommunalwahlen (s. unter Punkt 5)
- oder
- mit der Feststellung des Briefwahlergebnisses beauftragte allgemeine Stimmbezirke.

## 3. Am Wahltag: 08.00 - 18.00 Uhr

- **Entgegennahme von Wahlbriefen:**
  - Der Wahlvorstand ist verpflichtet, am Wahltag im Wahlraum eingehende Wahlbriefe entgegenzunehmen.
  - Ggf. sind Wahlbriefe an die zuständigen (Brief)Wahlvorstände weiterzuleiten.
  - Information an die Wahlleitung.
- Wähler erscheint mit **Briefwahlunterlagen** und möchte per **Urnenwahl** wählen:
  - nur im Falle der **Europawahl** gegen Aushändigung des Wahlscheins – es erfolgen keine Vermerke im Wählerverzeichnis!
  - im Falle der **Kommunalwahlen** kann der Wähler seine Briefwahlunterlagen in der Wahlkabine ausfüllen und den verschlossenen Wahlbrief dem Wahlvorstand aushändigen – es erfolgen keine Vermerke im Wählerverzeichnis!

# 3. Am Wahltag: 08.00 - 18.00 Uhr

## Zulassung von Wahlbriefen

### Zulassung der Wahlbriefe ohne gesonderten Briefwahlvorstand (bis 50 Briefwähler)

Vor Öffnung der Wahlurne (**nicht vor 18.00 Uhr**)

- Ein Mitglied des Wahlvorstands öffnet die Wahlbriefe einzeln,
  - entnimmt ihnen Wahlschein und Stimmzettelumschlag
  - und übergibt den Wahlschein dem Schriftführer, den Stimmzettelumschlag dem Wahlvorsteher.
- Der Schriftführer sucht den Namen des Wählers im Wahlscheinverzeichnis.
- Hat der Schriftführer den Namen des Wählers gefunden, entnimmt der **Wahlvorsteher dem Stimmzettelumschlag die Stimmzettel und legt diese in gefaltetem Zustand in die (dafür vorgesehene) Kommunalwahlurne.**
- Der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe zu jeder Wahl im Wahlscheinverzeichnis.
- Sofern der Name des Briefwählers nicht im Wahlscheinverzeichnis enthalten ist, wird er nachgetragen und ein entsprechender Vermerk angebracht.
- Die Wahlscheine werden gesammelt.

**ACHTUNG:** Dieses Verfahren gilt für Wahlvorstände allgemeiner Stimmbezirke, **denen bis 50 Wahlbriefe übergeben** sind. Das Verfahren hat **sich in der Praxis bewährt!**

# 3. Am Wahltag: 08.00 - 18.00 Uhr

## Zulassung von Wahlbriefen

Einbeziehung in das Wahlergebnis des Stimmbezirks gem. § 56 Abs. 4 KWO i. V. m. § 57 KWO

(Zulassung der Wahlbriefe vor 18 Uhr möglich)

**Mehr als 50 Briefwähler - Wahlscheine für *alle* Wahlen**

- Hier legt der **Wahlvorsteher den Stimmzettelumschlag** in die Wahlurne (§ 57 Abs. 1 S. 2 KWO).

**Mehr als 50 Briefwähler - Wahlscheine nicht für *alle* Wahlen**

- Hier entnimmt der Wahlvorsteher die Stimmzettel dem Stimmzettelumschlag und legt die **Stimmzettel in gefaltetem Zustand in die** (dafür vorgesehene) **Wahlurne** (§§ 57 Abs. 6, 56 Abs. 1 S. 2 KWO).

# 3. Am Wahltag: 08.00 - 18.00 Uhr

## Wahlscheinverzeichnis

Nr.	Datum	WB/WV	Wahlberechtigter	EW	BT	KT	VGR	GR	OBG	OV
5.	██████████	0101: Beispiel I/318	AA, Anton 01.01.1957 Berliner Straße 10	W	W	W	W	W	W	W
4.	██████████	0101: Beispiel I/319	BB, Bert 10.03.1948 Berliner Straße 10	W	W	W	N	N	N	N
3.	██████████	0101: Beispiel I/320	CC, Constantin 10.04.1957 Berliner Straße 10	W	W	W	W	W	W	W
2.	██████████	0106: Beispiel VI/5	DD, Daniel 09.03.1961 Xantener Straße 5	W	W	W	W	W	W	N
1.	██████████	0101: Beispiel I/321	EE, Erich 20.08.1934 Berliner Straße 10	W						



# 3. Am Wahltag: 08.00 - 18.00 Uhr

## Zulassung von Wahlbriefen

### Zurückweisungsgründe des Wahlbriefs gem. § 39 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 KWG

- Der Wahlbrief ist nicht bis 18.00 Uhr eingegangen

#### **HINWEIS:**

Gehen bei einem unzuständigen Wahlvorstand Wahlbriefe bis 18.00 Uhr ein, ist umgehend die Gemeindeverwaltung zu informieren. Diese bringt den Wahlbrief zum zuständigen Wahlvorstand und kündigt dies dem Wahlvorstand vorher an. Gehen bei der Gemeindeverwaltung Wahlbriefe bis 18.00 Uhr ein, informiert diese den zuständigen Wahlvorstand unmittelbar und bringt den Wahlbrief dorthin.

# 3. Am Wahltag: 08.00 - 18.00 Uhr

## Zulassung von Wahlbriefen

### Zurückweisungsgründe des Wahlscheins nach § 39 Abs. 1 S. 1 Nrn. 2 - 5 KWG

- Nr. 2: Dem Wahlbriefumschlag liegt kein oder kein gültiger Wahlschein bei.

#### **HINWEIS:**

Dem Wahlvorstand ist es untersagt, nach Wahlunterlagen zu suchen

- Nr. 3: Dem Wahlbriefumschlag liegt kein amtlicher Stimmzettelumschlag (mit Stimmzetteln) bei.
- Nr. 4: Der Wahlbriefumschlag ist nicht verschlossen.
- Nr. 5: Der Wahlbriefumschlag enthält mehrere Stimmzettelumschläge, aber nicht eine gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener Wahlscheine.

# 3. Am Wahltag: 08.00 - 18.00 Uhr

## Zulassung von Wahlbriefen

### **Zurückweisungsgründe des Wahlbriefs nach § 39 Abs. 1 S. 1 Nrn. 6 - 8 KWG**

- Nr. 6: Der Wähler oder die Hilfsperson hat die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt zur Briefwahl auf dem Wahlschein nicht unterschrieben.
- Nr. 7: Der Wahlschein ist als nicht amtlich hergestellt erkennbar.
- Nr. 8: Es wurde ein Stimmzettelumschlag benutzt, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält.

# 3. Am Wahltag: 08.00 - 18.00 Uhr

## Zulassung von Wahlbriefen

### Beanstandung und Zurückweisung von Stimmzetteln bei Briefwahl

Enthält ein unbeanstandeter Stimmzettelumschlag

- mehrere Stimmzettel für dieselbe Wahl,
- einen Stimmzettel, der das Wahlgeheimnis offensichtlich gefährdet, oder
- den Stimmzettel für eine Wahl, zu der der Briefwähler laut Wahlschein nicht wahlberechtigt ist,

ist der Wahlbrief hinsichtlich der beanstandeten Stimmzettel zurückzuweisen.

Bei zurückgewiesenen oder fehlenden Stimmzetteln oder bei leerem Stimmzettelumschlag erfolgt hinsichtlich dieser Wahlen **kein Vermerk im Wahlscheinverzeichnis**; § 56 Abs. 2 S. 2 KWO

# 3. Am Wahltag: 08.00 - 18.00 Uhr

## Zulassung von Wahlbriefen

**Bitte nachfolgende Erklärung vollständig ausfüllen und unterschreiben!**

### **Versicherung an Eides statt zur Briefwahl <sup>1</sup>**

Ich versichere der Wahlvorsteherin / dem Wahlvorsteher gegenüber an Eides statt, dass ich persönlich – <sup>2</sup> als Hilfsperson gemäß dem erklärten Willen der Wählerin / des Wählers <sup>1</sup>, | – den / die <sup>1</sup> beigefügten Stimmzettel gekennzeichnet habe.

\_\_\_\_\_  
Datum

Bitte eigenhändig mit Vornamen und Familiennamen unterschreiben!

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der Wählerin oder des Wählers

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der Hilfsperson

**Im Falle der Stimmabgabe durch eine Hilfsperson hat diese ihre Personalangaben in Druckschrift anzugeben:**

(Vor- und Familienname)

(Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort)

# 3. Am Wahltag: 08.00 - 18.00Uhr

## Zulassung von Wahlbriefen

- Werden gegen einen Wahlbrief Bedenken erhoben, beschließt der Wahlvorstand über die Zulassung oder über die ganze oder teilweise Zurückweisung.
- Der von der Zurückweisung betroffene Inhalt des Wahlbriefs ist in den Wahlbriefumschlag zurückzustecken.
- Der Einsender eines ganz oder teilweise zurückgewiesenen Wahlbriefs wird bezüglich der betroffenen Wahl nicht als Wähler gezählt; seine Stimme gilt als nicht abgegeben.

# 3. Am Wahltag: 8.00-18.00 Uhr

## Zulassung von Wahlbriefen

- Die Zahl der beanstandeten, der nach besonderer Beschlussfassung zugelassenen oder zurückgewiesenen Wahlbriefe ist für jede Wahl zu ermitteln und in die zugehörige **Wahniederschrift** einzutragen.
- Der **Wahlbriefumschlag** eines ganz oder teilweise zurückgewiesenen Wahlbriefs ist mit dem betroffenen Inhalt auszusondern, zu verschließen, mit einem Vermerk zu versehen, bei verbundenen Wahlen unter Angabe der jeweiligen Wahl, und **fortlaufend zu nummerieren**.
- Die nummerierten Wahlbriefe sind der **WAHLNIEDERSCHRIFT** in verbandsfreien Gemeinden für die Gemeinderatswahl, in Ortsgemeinden für die Verbandsgemeinderatswahl beizufügen (§ 56 Abs. 3 letzter Satz KWG).

# 3. Am Wahltag: 8.00-18.00 Uhr

## Zulassung von Wahlbriefen

### **Achtung!**

Die Stimme eines Wählers, der an der Briefwahl teilgenommen hat, wird nicht dadurch ungültig, dass er vor oder am Wahltag stirbt, seine Wohnung aus dem Wahlgebiet oder Wahlbereich verlegt oder sein Wahlrecht verliert.



## 4. Am Wahltag: 18.00 Uhr - Ende

### ■ 18.00 Uhr

- Ende der Wahlhandlung (§ 36 KWG, §§ 48, 51 KWO)
  - Ausdrückliche Feststellung durch den Wahlvorsteher.
  - Personen **im** Wahlraum dürfen noch wählen.
  - Danach Tische frei räumen.
  - Öffnen der Wahlurne/n und Entnahme des Inhaltes.
  - Feststellung, dass die Wahlurne leer ist.
  - Überflüssige Unterlagen in die Wahlurne legen (sicher verwahren!).

# 4. Am Wahltag: 18.00 Uhr - Ende

## Ergebnisermittlung - Allgemein

- Stimmzählung
- Reihenfolge
  - Von oben
  - **Europa**
  - **Urwahlen**
    - Landrat ... Ortsvorsteher
    - **(Bezirkstag)**
    - **Kommunale Vertretungsorgane**
      - Kreistag ... Ortsbeirat

Beachte: § 51 Abs. 3 S. 4 KWG gestattet beim Einsatz von Arbeitsgruppen/Auszählgruppen gleichzeitige Auszählung der **Kommunalwahlen.**

# 4. Am Wahltag: 18.00 Uhr - Ende

## Ergebnisermittlung - Allgemein

### Stimmzettelauswertung

- Der Wählerwille ist durch auf den Stimmzettel gesetzte Kreuze oder auf andere Weise **eindeutig**, zweifelsfrei kenntlich zu machen.
- Die Form der Kennzeichnung ist dem Wähler überlassen.
- Der Kennzeichnung durch ein Kreuz (+ oder x) im aufgedruckten Kreis ist der Regelfall.
- Jede andere Art eindeutiger Kenntlichmachung im und außerhalb des Stimmabgabefeldes ist möglich:
  - z. B. „!“ oder die Angabe „Ja“ oder „Nein“. Als andere Art der Kennzeichnung werden z. B. Doppelkreuz, Abhaken, Punkt, einfacher Strich, Anstreichen, Anbringung eines zusätzlichen Kreises oder Umrandung oder Bemalung des Vorschlagfeldes genannt.
- Bei der Smiley-Stimme (☺) gibt es Zweifel dahingehend, ob der Wähler überhaupt ernsthaft seine Stimme abgeben wollte. Mit einem Smiley kann keine Stimme abgegeben werden (emotionale Regung).
- Stimmzettel mit zweifelhafter Stimmabgabe sind zum Stapel „... Anlass zu *Bedenken geben*“ zu nehmen.

# 4. Am Wahltag: 18.00 Uhr - Ende Ergebnisermittlung Europawahl

- Der Wahltisch muss von jeglichen Unterlagen freigeräumt sein.
- Dann erst wird die Europawahlurne geöffnet. Ihr Inhalt wird vollständig auf den freigeräumten Wahltisch geleert.
- Alle Wahlvorstandsmitglieder überzeugen sich davon, dass die Europawahlurne leer ist.
- Anschließend werden alle überflüssigen Unterlagen in die zuvor geleerte Wahlurne gelegt/auch nicht mehr benötigte Unterlagen der Kommunalwahl.

**Merke: Was nicht mehr gebraucht wird (immer!) „aus den Füßen“ schaffen und sicher aufbewahren!**

- Die Wahlurne wird wieder verschlossen. Je einen der in der Regel zwei vorhandenen Schlüssel nehmen der Wahlvorsteher und der stellvertretende Wahlvorsteher in Verwahrung.
- Sodann erfolgt die Zählung der Wähler.
- Danach erfolgt die Zählung der Stimmen.

# 4. Am Wahltag: 18.00 Uhr - Ende Ergebnisermittlung **Europawahl**

## Zählung der Wähler

- Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis  
+ eingenommene Wahlscheine  
= Zahl der Wähler  
= Zahl der Stimmzettel
- Beide Werte müssen übereinstimmen. Ggf. muss nachgezählt werden. Einmal reicht! Sofern keine Übereinstimmung der beiden Werte festgestellt werden kann, ist dies in der Wahlniederschrift zu vermerken. Die Zahl der Stimmzettel ist dann die Zahl der Wähler!

## 4. Am Wahltag: 18.00 Uhr - Ende Ergebnisermittlung Europawahl

- Es sind **drei** Stapel zu bilden (§ 62 EuwO):
  - Nach Wahlvorschlägen getrennte Stapel mit den Stimmzetteln, auf denen die Stimmen zweifelsfrei gültig für die jeweiligen Wahlvorschläge abgegeben worden sind.
  - Einen Stapel mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln.
  - Einen Stapel mit Stimmzetteln, die Anlass zu Bedenken geben.

## 4. Am Wahltag: 18.00 Uhr - Ende Ergebnisermittlung Europawahl

- Im Anschluss an die Feststellungen gibt der Wahlvorsteher das Wahlergebnis im Wahlbezirk mündlich bekannt.
  - Danach erfolgt die Schnellmeldung.
  - Fertigung und Unterzeichnung der Niederschrift
- Merke: Keine Blankounterschriften!**
- Verpacken der Wahlunterlagen und Ausstattungsgegenstände der Europawahl.

**Hinweis:** Verwahrung in der Europawahlurne.

## 4. Am Wahltag: 18.00 Uhr - Ende Ergebnisermittlung **Kommunalwahl**

- Bevor mit der Ermittlung des Wahlergebnisses für die Kommunalwahlen begonnen werden kann, muss über die Zulassung der Wahlbriefe vollständig entschieden sein.

**Achtung:** Auf die von der Gemeindeverwaltung noch angekündigten Wahlbriefe muss ggf. gewartet werden!



## 4. Am Wahltag: 18.00 Uhr - Ende Ergebnisermittlung **Kommunalwahl**

- Die Ergebnisse der Kommunalwahlen werden in **folgender Reihenfolge** ermittelt:
  - **Urwahlen** (Landrat, Oberbürgermeister/ Bürgermeister, Stadt-/Ortsbürgermeister, Ortsvorsteher)
  - **Vertretungsorgane** (Bezirkstag, Kreistag, Stadtrat/Gemeinderat, Verbandsgemeinderat, Ortsgemeinderat/Stadtrat, Ortsbeirat)

## 4. Am Wahltag: 18.00 Uhr - Ende Ergebnisermittlung **Kommunalwahl**

- **Für jede Wahl gilt:**
  - Nach der einen wird erst die nächste Wahlurne geöffnet. Ihr Inhalt wird vollständig auf den frei geräumten Wahltisch geleert.
  - Alle Wahlvorstandsmitglieder überzeugen sich davon, dass die Wahlurne leer ist.
- Sodann erfolgt die Zählung der Wähler.
- Danach erfolgt die Zählung der Stimmen.

# 4. Am Wahltag: 18.00 Uhr - Ende

## Ergebnisermittlung **Kommunalwahl - Urwahl**

### Zählung der Stimmen bei Urwahl (§§ 77, 54 KWO)

- Es sind **drei** Stapel zu bilden:
  - Stimmzettel getrennt nach gekennzeichnetem Wahlvorschlag, im Falle nur eines Wahlvorschlags nach den „Ja“- und „Nein“-Stimmen.
  - Ungekennzeichnete Stimmzettel.
  - Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben.
- Je zwei Beisitzer (Arbeitsgruppen) zählen unter gegenseitiger Kontrolle die ihnen vom Wahlvorsteher zugewiesenen gleichlautenden Stimmzettel sowie die ungekennzeichneten Stimmzettel. Das Ergebnis ist in die Wahlniederschrift einzutragen.

## 4. Am Wahltag: 18.00 Uhr - Ende Ergebnisermittlung **Kommunalwahl - Urwahl**

- Danach entscheidet der Wahlvorstand über die ausgesonderten Stimmzettel (Anlass zu Bedenken). Der Wahlvorsteher vermerkt die Entscheidung auf der Rückseite des Stimmzettels.
- Das Ergebnis ist in die Wahlniederschrift einzutragen. Die ausgesonderten Stimmzettel sind mit laufenden Nummern zu versehen und der Wahlniederschrift beizufügen.
- Der Schriftführer ermittelt aus den Eintragungen in der Wahlniederschrift das Ergebnis der Urwahl.

## 4. Am Wahltag: 18.00 Uhr - Ende Ergebnisermittlung **Kommunalwahl - Urwahl**

- Die **Stimmabgabe** ist ungültig, wenn der Stimmzettel
  - als nicht amtlich hergestellt erkennbar oder für ein anderes Wahlgebiet gültig ist,
  - keine Kennzeichnung enthält,
  - den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
  - einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

## 4. Am Wahltag: 18.00 Uhr - Ende Ergebnisermittlung **Kommunalwahl - Urwahl**

- Im Anschluss an die Feststellungen gibt der Wahlvorsteher das Wahlergebnis mündlich bekannt.
- Danach erfolgt die Schnellmeldung.
- Fertigung und Unterzeichnung der Niederschrift  
**Keine Blankounterschriften**
- Verpacken der Wahlunterlagen und Ausstattungsgegenstände der Urwahl.  
**Hinweis:** Verwahrung in der (Ur)Wahlurne.

## 4. Am Wahltag: 18.00 Uhr - Ende Ergebnisermittlung **Gremienwahl - Arbeitsgruppen**

- Der Wahlvorstand kann für einzelne Vorgänge aus seiner Mitte **Arbeitsgruppen** bilden, wenn Sicherheit und Zuverlässigkeit bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses gewährleistet sind; § 51 Abs. 5, Abs. 3 S. 4 KWO.
- **Die Bildung von Arbeitsgruppen ermöglicht die gleichzeitige Stimmenzählung verschiedener Wahlen.**  
(z. B. Arbeitsgruppe 1: Kreistagswahl; Arbeitsgruppe 2: Verbandsgemeinderatswahl; Arbeitsgruppe 3: Gemeinderatswahl)

# 4. Am Wahltag: 18.00 Uhr - Ende

## Ergebnisermittlung **Gremienwahl** – Auszählungsgruppe

- Auszählungsgruppe beim **Einsatz elektronischer Datenverarbeitung, § 55b KWO:**
- Bei Verhältniswahl/Mehrheitswahl :
  - Kreistag,
  - Verbandsgemeinderat,
  - Gemeinderat



## 4. Am Wahltag: 18.00 Uhr - Ende

### Ergebnisermittlung **Gremienwahl** – **Auszählungsgruppe**

- Aufgaben der Auszählungsgruppe:
  - Erfassung der Stimmzettel.
  - Zählung der Stimmen.
  - Ermittlung des Wahlergebnisses.
- Aufgaben des Wahlvorstehers und evtl. eines weiteren Wahlvorstandsmitglieds ist die Kontrolle des Auszählungsvorgangs.

# 4. Am Wahltag: 18.00 Uhr - Ende

## Ergebnisermittlung **Gremienwahl - Auszählungsgruppe**

- **Auszählungsgruppe bei Einsatz elektronischer Datenverarbeitung (§ 55b Abs. 1 KWVO):**
  - Pflicht zur Bildung mindestens einer Auszählungsgruppe durch den Wahlvorsteher.
  - Er kann ein weiteres Mitglied für die Kontrolle bestimmen, wenn mehr als zwei Auszählungsgruppen gebildet werden.
  - Mindestens drei Personen (Mitglieder des Wahlvorstandes), maximal also drei Auszählungsgruppen, sofern der Wahlvorstand elf Mitglieder umfasst.
  - **Bei der Stimmzählung im automatisierten Verfahren: Auszählungsgruppe bestehend aus mindestens drei Mitgliedern des Wahlvorstandes.**
  - Wahlvorsteher und evtl. weiteres kontrollierendes Mitglied darf nicht Mitglied einer Auszählungsgruppe sein.
  - Maximal können also drei Auszählungsgruppen gebildet werden.

# 4. Am Wahltag: 18.00 Uhr - Ende

## Ergebnisermittlung Gremienwahl

### Zählung der Wähler

- Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis  
+ Stimmabgabevermerke im Wahlscheinverzeichnis  
= Zahl der Wähler  
= Zahl der Stimmzettel
- Beide Werte müssen übereinstimmen. Ggf. muss nachgezählt werden. Einmal reicht! Sofern keine Übereinstimmung der beiden Werte festgestellt werden kann, ist dies in der Wahl Niederschrift zu vermerken. Die Zahl der Stimmzettel ist dann die Zahl der Wähler!

# 4. Am Wahltag: 18.00 Uhr - Ende

## Ergebnisermittlung **Gremienwahl** nach § 55b KWO

- Vorbereitungsmaßnahmen des **Wahlvorstands** bei elektronischer Erfassung der Stimmen/Verhältniswahl (§ 55b Abs. 1 und 2 KWO)
  - Feststellungen durch den Wahlvorsteher und seinen Stellvertreter nach Abschluss der Wahlhandlung und vor Beginn der Zählung:
    - Übereinstimmung des öffentlich bekannt gemachten Programms mit dem installierten Programm.
    - Überprüfung der Funktionsfähigkeit des Programms.
  - Bekanntgabe der Ergebnisse der Überprüfungen und Eintragung in die Wahlniederschrift.
  - Regelungen für den Fall, dass mit der Zählung der Stimmen (noch) nicht begonnen werden darf.

# 4. Am Wahltag: 18.00 Uhr - Ende

## Ergebnisermittlung **Gremienwahl** nach § 55b KWO

### Überprüfung der Funktionsfähigkeit des Programms

- Es werden zunächst 5 Stimmzettel („*übrigen Stimmzettel*“ Nr. 4) erfasst.
- Nach der Erfassung dieser 5 Stimmzettel wird kontrolliert, ob durch das PC-Programm die Erfassung ordnungsgemäß erfolgt ist.
- Die Feststellung der ordnungsgemäßen Erfassung wird auf jedem dieser fünf Stimmzettel vom Wahlvorstand vermerkt.
- Erst danach können die weiteren Stimmzettel erfasst werden.
- Nach der Erfassung des 5. Stimmzettels erfolgt der Ausdruck der Ergebnisliste, die mit diesen Stimmzetteln als Anlage der Wahlniederschrift beizufügen sind.
- Nach der Erfassung des 5. Stimmzettels und dem Ausdruck der Ergebnisliste erfolgt eine programmseitige Rückfrage, ob das Programm korrekt arbeitet.
  - Lautet die Antwort „Ja“, dann wird in die Maske zur Stapelerfassung „gesprungen“.
  - Lautet die Antwort „Nein“, wird das Programm mit einem entsprechenden Hinweis programmseitig beendet; es kann dann nur noch die Wahlniederschrift ausgedruckt werden.

# 4. Am Wahltag: 18.00 Uhr - Ende

## Ergebnisermittlung **Gremienwahl** – Stimmabgabe

- **Verhältniswahl § 32 KWG**
  - Wähler hat so viele Stimmen, wie Ratsmitglieder zu wählen sind.
  - Wähler kann innerhalb der ihm zustehenden Stimmenzahl einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben (kumulieren).
  - Wähler kann seine Stimmen innerhalb der ihm zustehenden Stimmenzahl Bewerbern aus verschiedenen Wahlvorschlägen geben (panaschieren).
  - Wähler kann durch Kennzeichnung eines Wahlvorschlags diesen unverändert annehmen.
  - Wähler kann die Stimmen, die er nicht einzeln vergeben hat, durch Ankreuzen eines Wahlvorschlags diesem geben. (Reststimmengabe); § 37 Abs. 6 KWG.

# 4. Am Wahltag: 18.00 Uhr - Ende

## Ergebnisermittlung **Gremienwahl** nach § 55b KWO

### **Bildung von vier Stapeln (§ 55b Abs. 4 KWO):**

- Stimmzettel, in deren Kopfleiste **ein Wahlvorschlag** gekennzeichnet ist und die die **unveränderte Annahme** des Wahlvorschlages enthalten, jeweils nach den Wahlvorschlägen getrennt (Nr. 1),
- Stimmzettel, die keine Kennzeichnung oder offensichtlich ungültige Stimmabgaben enthalten (Nr. 2),
- Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben (Nr. 3) und
- die übrigen Stimmzettel (Nr. 4).

**Aussonderung** der Stimmzettel nach Nr. 2 und 3 und Übergabe an einem vom Wahlvorsteher hierzu bestimmten Beisitzer, der diese verwahrt; Stimmzettel nach Nr. 1 und 4 sind unter Aufsicht zu halten.

## 4. Am Wahltag: 18.00 Uhr - Ende Ergebnisermittlung **Gremienwahl** nach § 55b KWO

- **Stimmzettel nach Nr. 1 - unveränderte Annahme des Wahlvorschlags - (§ 55b Abs. 5 KWO)**
  - Zählung der Stimmabgaben für jeden Wahlvorschlag getrennt.
  - Laute Ansage der so ermittelten Zahlen für jeden Wahlvorschlag getrennt.
  - Erfassung der Stimmzettel und der ermittelten Zahlen.



# 4. Am Wahltag: 18.00 Uhr - Ende

## Ergebnisermittlung **Gremienwahl** nach § 55b KWO

- **Stimmzettel nach Nr. 4 - die übrigen Stimmzettel - (§ 55b Abs. 6 KWO)**
  - Erfassung in beliebiger Reihenfolge.
  - Einzelne Nummerierung der Stimmzettel. Das Programm teilt jedem Stimmzettel eine fortlaufende Nummer zu, die auf dem jeweiligen Stimmzettel einzutragen ist.
  - Laute Ansage für jeden Stimmzettel getrennt, wie viele Stimmen für die
    - jeweiligen Wahlvorschläge,
    - Bewerber,
    - Streichungen von Personen und
    - eingetragenen wählbaren Personen (sofern Mehrheitswahl), abgegeben worden sind.

## 4. Am Wahltag: 18.00 Uhr - Ende Ergebnisermittlung **Gremienwahl** nach § 55b KWO

- **Stimmzettel nach Nr. 4 - die übrigen Stimmzettel - (§ 55b Abs. 6 KWO)**
  - Laute Wiederholung dieser Angaben und Eingabe in das Programm.
  - Überprüfung der ordnungsgemäßen Eingabe durch mindestens ein drittes **Mitglied der Auszählungsgruppe**. **Am besten zwei (mit Hilfskraft)**: Einer kontrolliert den Vorlesenden, ein anderer den Eingebenden.
  - Aussonderung, Übergabe und Verwahrung der Stimmzettel nach Nr. 2 und 3.
  - Anzeige der eingegebenen Stimmen auf einem Bildschirm für die Öffentlichkeit.

# 4. Am Wahltag: 18.00 Uhr - Ende

## Ergebnisermittlung **Gremienwahl** nach § 55b KWO

- **Stimmzettel nach Nr. 2 - keine Kennzeichnung oder offensichtlich ungültige Stimmabgaben - (§ 55b Abs. 7 KWO)**
  - Prüfung der Stimmzettel durch den Wahlvorsteher oder seinen Stellvertreter.
  - Ansage, dass die Stimmabgaben ungültig sind und Eingabe der Zahl der ungültigen Stimmen in das Programm.
  - Im Übrigen (falls gültige Stimmabgabe vorliegt) Erfassung der Stimmen.
  - Übergabe der Stimmzettel mit ungültiger Stimmabgabe an den dafür bestimmten Beisitzer.

## 4. Am Wahltag: 18.00 Uhr - Ende Ergebnisermittlung **Gremienwahl** nach § 55b KWO

- Offensichtlich ungültige Stimmabgaben
  - Zusatz auf dem gesamten Stimmzettel.
  - In mehreren Wahlvorschlägen mehr Stimmen vergeben als ihm zur Verfügung stehen.
  - Ausschließlich zwei und mehr Wahlvorschläge angekreuzt.

**Hinweis:** Die Stimmzettel können auch in den PC eingegeben werden. Das Programm erkennt diese Stimmzettel als ungültige Stimmabgaben.

Wahlvorschlag 1 Partei A <sup>3</sup>	A	○	
1. Wagner, Helmut <sup>5,6</sup>			
2. Krämer, Norbert			
3. Lottner, Klara			
4. Schwaab, Franz-Joseph			
5. Jäger, Ulrike			
6. Meckes, Albert			
7. Lehner, Hiltrud			
8. Dr. Foohs, Ludwig			
9. Theobald, Jutta			
10. Häfner, Claudia			
11. Schuck, Steffanie			
12. Nastoll, Waltrud			

Wahlvorschlag 2 Partei B <sup>3</sup>	B	○	
1. Vogt, Sieglinde			
<u>Vogt, Sieglinde</u>			
Vogt, Sieglinde			
2. Schreiber, Maria			
<u>Schreiber, Maria</u>			
Schreiber, Maria			
3. Molitor, Hans			
<u>Molitor, Hans</u>			
Molitor, Hans			
4. Dr. Jung, Max			
5. Schmitz, Walter			
6. Engelmann, Gerda			
7. Fischer, Harald			
8. Bögler, Franz			

Wahlvorschlag 3 Wählergruppe <sup>4</sup>	C	○	
1. Böhme, Josef			
<u>Böhme, Josef</u>			
Böhme, Josef			
2. Back, Marianne			
<u>Back, Marianne</u>			
Back, Marianne			
3. Glaser, Anna			
<u>Glaser, Anna</u>			
Glaser, Anna			
4. Dr. Schulz, Albert			
<u>Dr. Schulz, Albert</u>			
Dr. Schulz, Albert			
5. Kuhn, Petra			
<u>Kuhn, Petra</u>			
Kuhn, Petra			

Wahlvorschlag 1	○		
Partei A	A		
1. Wagner, Helmut			
2. Krämer, Norbert			
3. Lottner, Klara			
4. Schwaab, Franz-Joseph			
5. Jäger, Ulrike			
6. Meckes, Albert			
7. Lehner, Hiltrud			
8. Dr. Foohs, Ludwig			
9. Theobald, Jutta			
10. Häfner, Claudia			
11. Schuck, Steffanie			
12. Nastoll, Waltrud			

Wahlvorschlag 2	○		
Partei B	B		
1. Vogt, Sieglinde			
<u>Vogt, Sieglinde</u>			
Vogt, Sieglinde			
2. Schreiber, Maria			
<u>Schreiber, Maria</u>			
Schreiber, Maria			
3. Molitor, Hans			
<u>Molitor, Hans</u>			
Molitor, Hans			
4. Dr. Jung, Max			
5. Schmitz, Walter			
6. Engelmann, Gerda			
7. Fischer, Harald			
8. Bögler, Franz			

Wahlvorschlag 3	○		
Wählergruppe	C		
1. Böhme, Josef			
<u>Böhme, Josef</u>			
Böhme, Josef			
2. Back, Marianne			
<u>Back, Marianne</u>			
Back, Marianne			
3. Glaser, Anna			
<u>Glaser, Anna</u>			
Glaser, Anna			
4. Dr. Schulz, Albert			
<u>Dr. Schulz, Albert</u>			
Dr. Schulz, Albert			
5. Kuhn, Petra			
<u>Kuhn, Petra</u>			
Kuhn, Petra			

Wahlvorschlag 1 Partei A	A	<input checked="" type="checkbox"/>		
1. Wagner, Helmut				
2. Krämer, Norbert				
3. Lottner, Klara				
4. Schwaab, Franz-Joseph				
5. Jäger, Ulrike				
6. Meckes, Albert				
7. Lehner, Hiltrud				
8. Dr. Foohs, Ludwig				
9. Theobald, Jutta				
10. Häfner, Claudia				
11. Schuck, Steffanie				
12. Nastoll, Waltrud				

Wahlvorschlag 2 Partei B	B	<input checked="" type="checkbox"/>		
1. Vogt, Sieglinde				
<u>Vogt, Sieglinde</u>				
Vogt, Sieglinde				
2. Schreiber, Maria				
<u>Schreiber, Maria</u>				
Schreiber, Maria				
3. Molitor, Hans				
<u>Molitor, Hans</u>				
Molitor, Hans				
4. Dr. Jung, Max				
5. Schmitz, Walter				
6. Engelmann, Gerda				
7. Fischer, Harald				
8. Bögler, Franz				

Wahlvorschlag 3 Wählergruppe	C	<input type="checkbox"/>		
1. Böhme, Josef				
<u>Böhme, Josef</u>				
Böhme, Josef				
2. Back, Marianne				
<u>Back, Marianne</u>				
Back, Marianne				
3. Glaser, Anna				
<u>Glaser, Anna</u>				
Glaser, Anna				
4. Dr. Schulz, Albert				
<u>Dr. Schulz, Albert</u>				
Dr. Schulz, Albert				
5. Kuhn, Petra				
<u>Kuhn, Petra</u>				
Kuhn, Petra				

# 4. Am Wahltag: 18.00 Uhr - Ende

## Ergebnisermittlung **Gremienwahl** nach § 55b KWO

- **Stapel Nr. 3 – Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben** (§ 55b Abs. 8 KWO)
  - Hierzu gehören auch die Stimmzettel, die ungültige Stimmabgaben enthalten.  
Entscheidung des Wahlvorstandes über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmabgaben gem.
    - Verhältniswahl nach Maßgabe des § 37 KWG
    - Mehrheitswahl nach Maßgabe des § 38 KWG
  - ✓ Bekanntgabe der Entscheidung durch den Wahlvorsteher und Vermerk auf der Rückseite des Stimmzettels (Entscheidung, Gründe und Abstimmungsergebnis). Erfassung der gültigen Stimmabgaben.
  - ✓ Erfassung der ungültigen Stimmzettel und der Stimmzettel mit ungültigen Stimmabgaben.
  - ✓ Die Stimmzettel sind auszusondern und der **WAHLNIEDERSCHRIFT** beizufügen.



# 4. Am Wahltag: 18.00 Uhr - Ende

## Gremienwahl - Stimmzettel mit ungültiger Stimmabgabe

Wahlvorschlag 1 Partei A	A	<input type="radio"/>
1. Wagner, Helmut		
2. Krämer, Norbert		
3. Lottner, Klara		
4. Schwaab, Franz-Joseph		
5. Jäger, Ulrike		
6. Meckes, Albert		
7. Lehner, Hiltrud		
8. Dr. Foohs, Ludwig		
9. Theobald, Jutta		
10. Häfner, Claudia		
11. Schuck, Steffanie		
12. Nastoll, Waltrud		

Wahlvorschlag 2 Partei B	B	<input checked="" type="radio"/>
1. Vogt, Sieglinde		
Vogt, Sieglinde		
Vogt, Sieglinde		
2. Schreiber, Maria		
Schreiber, Maria		
3. Molitor, Hans		
Molitor, Hans		
4. <del>Dr. Jung, Max</del> <i>den nicht!</i>		
5. Schmitz, Walter		
6. Engelmann, Gerda		
7. Fischer, Harald		
8. Bögler, Franz		

Wahlvorschlag 3 Wählergruppe	C	<input type="radio"/>
1. Böhme, Josef		
Böhme, Josef		
Böhme, Josef		
2. Back, Marianne		
Back, Marianne		
3. Glaser, Anna		
Glaser, Anna		
4. Dr. Schulz, Albert		
Dr. Schulz, Albert		
5. Kuhn, Petra		
Kuhn, Petra		

# 4. Am Wahltag: 18.00 Uhr - Ende Gremienwahl - Stimmabgabe

Wichtig sind die **Auslegungsregeln** des **§ 37 KWG**

- Abs. 1 Nr. 4 S. 2: Streichungen einzelner Bewerber gelten nicht als Vorbehalt.
- Abs. 2: Zusatz oder Vorbehalt gegenüber einem Bewerber, macht die Stimme nur für diese Person ungültig (s. Beispiel).
- Abs. 3: Hat ein Bewerber mehr als drei Stimmen erhalten, so gelten nur drei Stimmen für ihn abgegeben.
- Abs. 4: Die Kennzeichnung mehrerer Wahlvorschläge bleibt unberücksichtigt.
- Abs. 5 S. 2: Hat der Wähler in **einem** Wahlvorschlag mehr als die ihm zur Verfügung stehende Stimmen vergeben, so werden sie von unten nach oben wie folgt unberücksichtigt gelassen: erst die Stimmen für Bewerber mit nur einer Stimme, dann eine der Stimmen der Bewerber mit zwei Stimmen, dann die zweite usw. auch bei den Bewerbern mit drei Stimmen.
- Abs. 6: Hat der Wähler seine Stimmenzahl nicht ausgeschöpft und einen Wahlvorschlag gekennzeichnet, so erfolgt eine Zuteilung der Reststimmen von oben nach unten.

# 4. Am Wahltag: 18.00 Uhr - Ende Gremienwahl - Stimmabgabe

Wahlvorschlag 1 Partei A	A	○	
1. Wagner, Helmut			
2. Krämer, Norbert			
3. Lottner, Klara			
4. Schwaab, Franz-Joseph			
5. Jäger, Ulrike			
6. Meckes, Albert			
7. Lehner, Hiltrud			
8. Dr. Foohs, Ludwig			
9. Theobald, Jutta			
10. Häfner, Claudia			
11. Schuck, Steffanie			
12. Nastoll, Waltrud			

Wahlvorschlag 2 Partei B	B	⊗	
1. Vogt, Sieglinde			
Vogt, Sieglinde			3
Vogt, Sieglinde			
2. Schreiber, Maria			3
Schreiber, Maria			
3. Molitor, Hans	00	X	X
Molitor, Hans			
4. Dr. Jung, Max	0	X	
5. Schmitz, Walter		X	X X
6. Engelmann, Gerda		X	X X
7. Fischer, Harald	0	X	
8. Bögler, Franz	00	X	X

Wahlvorschlag 3 Wählergruppe	C	○	
1. Böhme, Josef			
Böhme, Josef			
Böhme, Josef			
2. Back, Marianne			
Back, Marianne			
3. Glaser, Anna			
Glaser, Anna			
4. Dr. Schulz, Albert			
Dr. Schulz, Albert			
5. Kuhn, Petra			
Kuhn, Petra			

# 4. Am Wahltag: 18.00 Uhr - Ende

## Gremienwahl - Stimmabgabe

Beispiele des Landeswahlleiters

Können Sie bei Ihrer Verwaltung erhalten.

# 4. Am Wahltag: 18.00 Uhr - Ende

## Ergebnisermittlung Gremienwahl

### Stichprobe

- Ziehen einer bestimmten Anzahl (ca. zehn) von Stimmzetteln
  - aus dem Stapel Nr. 4 - übrige Stimmzettel
  - nicht die fünf Testeingaben!
- Eintragung der Anzahl und Ergebnisse der durchgeführten Stichproben in die Wahlniederschrift
  - § 55b Abs. 11 KWO

## 4. Am Wahltag: 18.00 Uhr - Ende Ergebnisermittlung **Gremienwahl** - Abschlussarbeiten

- Nach Beendigung der Erfassung der Stimmen
  - Erstellung der Ausdrucke mit den Feststellungen des endgültigen Wahlergebnisses durch das Programm.
  - Unterzeichnung des Ausdrucks durch den Wahlvorstand.
  - Mündliche Bekanntgabe der Ergebnisse durch den Wahlvorsteher.
    - §§ 55 Abs. 13, 55b Abs. 13 KWO
  - Schnellmeldung
    - § 58 Abs. 1 KWO

## 4. Am Wahltag: 18.00 Uhr - Ende Ergebnisermittlung **Gremienwahl** - Abschlussarbeiten

- Mobiler Datenträger mit Stimmenauszählprogramm in einen mit den Stimmbezirksdaten gekennzeichneten Umschlag legen.
- Umschlag versiegeln.
- Wahlvorsteher übergibt diesen an die Gemeindeverwaltung.
- Übergabe ist in der Wahlniederschrift einzutragen.  
→ § 55b Abs. 14 KWO

# 4. Am Wahltag: 18.00 Uhr - Ende

## Ergebnisermittlung **Gremienwahl** – Stimmabgabe

### **Mehrheitswahl § 33 KWG**

- Der Wähler hat so viele Stimmen, wie Ratsmitglieder zu wählen sind.
- Ist nur ein Wahlvorschlag zugelassen, vergibt der Wähler seine Stimmen:
  - Durch Ankreuzen oder eine andere eindeutige Kennzeichnung der auf dem Stimmzettel aufgeführten Bewerber, die er wählen will.
  - Der Wähler kann den Wahlvorschlag auch unverändert annehmen.
  - Er kann auf den Stimmzettel andere wählbare Personen eintragen und Bewerber streichen.
- Wurde kein Wahlvorschlag zugelassen, vergibt der Wähler seine Stimmen durch Eintragung höchstens so vieler wählbarer Personen, wie Ratsmitglieder zu wählen sind.



## 4. Am Wahltag: 18.00 Uhr - Ende Ergebnisermittlung **Gremienwahl** – Stimmabgabe

- Trägt der Wähler bei **Mehrheitswahl** wählbare Personen in den Stimmzettel ein, sind diese mit Namen und, soweit zur Personenkennzeichnung erforderlich, weiteren eindeutig zuzuordnenden personenbezogenen Daten, wie Vorname, Beruf, Wohnung oder Alter einzutragen.
- Ziel ist es, nach Möglichkeit zu einer sicheren Identifizierung der gewählten Personen zu kommen, wobei, insbesondere in kleinen Gemeinden auch der „Spitz- oder Hausname“ allein schon zur sicheren Kennzeichnung der Person genügen kann.

# 4. Ergebnisermittlung

## Mehrheitswahl – Auslegungsregel § 38 KWG

- Abs. 1 Nr. 4 S. 2: Streichungen gelten nicht als Zusatz oder Vorbehalt.
- Abs. 2 Nr. 2: Zusatz oder Vorhalt nur gegenüber einer Person machen die Stimme nur gegenüber diese Person ungültig.
- Abs. 2 Nr. 4: Wenn über die zulässige Stimmenzahl hinaus Personen eingetragen oder gekennzeichnet sind, sind die Stimmen, die über die zulässige Stimmenzahl hinaus eingetragen oder gekennzeichneten Personen ungültig; maßgeblich ist die Reihenfolge von oben nach unten.
- Abs. 2 Nr. 5: Eine Person, die mehr als einmal aufgeführt ist, hinsichtlich der weiteren für sie abgegebene Stimmen.
- Hat der Wähler seine Stimmen nicht ausgeschöpft und einen Wahlvorschlag gekennzeichnet, so vergibt er die Reststimmen an diesen Wahlvorschlag.

# 4. Am Wahltag: 18.00 Uhr - Ende

## Ergebnisermittlung **Gremienwahl** – Stimmabgabe

<b>Kennwort: WG Bürger für Musterdorf</b>		<input checked="" type="checkbox"/>
1.	<b>Wagner, Helmut, sen.,</b> Landwirt, Mühlgraben 2	<input checked="" type="checkbox"/>
2.	<b>Schrick, Alfred,</b> Schriftsteller, Petersgasse 92	<input checked="" type="checkbox"/>
3.	<b>Braun, Agnes,</b> Schneidermeisterin, Meisenweg 14	<input checked="" type="checkbox"/>
4.	<b>Dr. Speth, Sophia,</b> Zahnärztin, Hauptstraße 8	<input checked="" type="checkbox"/>
5.	<b>Töniges, Dorothea,</b> Kauffrau, Goethestraße 11	<input checked="" type="checkbox"/>
6.	<b>Schuck, Franziska,</b> Braumeisterin, Herdstraße 36	<input checked="" type="checkbox"/>

# 4. Am Wahltag: 18.00 Uhr - Ende

## Ergebnisermittlung **Gremienwahl** – Stimmabgabe

<b>Kennwort: WG Bürger für Musterdorf</b>		<b>0</b>
1.	<b>Wagner, Helmut, sen.,</b> Landwirt, Mühlgraben 2	<del>0</del>
2.	<b>Schrick, Alfred,</b> Schriftsteller, Petersgasse 92	<del>0</del>
3.	<b>Braun, Agnes,</b> Schneidermeisterin, Meisenweg 14	0
4.	<b>Dr. Speth, Sophia,</b> Zahnärztin, Hauptstraße 8	<del>0</del>
5.	<b>Töniges, Dorothea,</b> Kauffrau, Goethestraße 11	<del>0</del>
6.	<b>Schuck, Franziska,</b> Braumeisterin, Herdstraße 36	<del>0</del>
	<b>Müller, Johann,</b> Pfarrer, Bergstraße 12	<del>0</del>

# 4. Am Wahltag: 18.00 Uhr - Ende

## Ergebnisermittlung **Gremienwahl** – Stimmabgabe

### Mehrheitswahl mit einem Wahlvorschlag

- Elektronische Auszählung (s. o. wie bei Verhältniswahl)

### Mehrheitswahl ohne Wahlvorschlag

- Elektronische Auszählung § 55b Abs. 9 KWO

## 4. Am Wahltag: 18.00 Uhr - Ende Ergebnisermittlung **Gremienwahl** - manuelle Zählung

### Mehrheitswahl mit einem Wahlvorschlag

#### ➤ Manuelle Zählung (§ 55 Abs. 1 bis 8 KWO):

##### 5 Stapel bilden:

- 1. Stimmzettel, in deren Kopfleiste der Wahlvorschlag gekennzeichnet ist und damit unverändert angenommen ist.
- 2. Stimmzettel, in deren Kopfleiste der Wahlvorschlag gekennzeichnet ist und die Einzelstimmabgaben, Streichungen von Bewerbernamen oder Eintragungen von Personen enthalten.
- 3. Stimmzettel, in deren Kopfleiste der Wahlvorschlag nicht gekennzeichnet ist, die aber Einzelstimmabgaben, Streichungen von Bewerbernamen oder Eintragungen von Personen enthalten.
- 4. Stimmzettel, die keine Kennzeichnung oder offensichtlich ungültige Stimmabgaben enthalten.
- 5. Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben.

# 4. Am Wahltag: 18.00 Uhr - Ende Ergebnisermittlung **Gremienwahl** - manuelle Zählung

## **Mehrheitswahl mit einem Wahlvorschlag**

- Stapel 4 und 5: Stimmzettel werden ausgesondert und verwahrt.
- Stapel 1 bis 3: Stimmzettel werden unter Kontrolle gezählt/Arbeitsgruppen nach § 51 Abs. 5 KWO (Wahlniederschrift),
- Stapel 5: Stimmzettel werden gezählt und in Wahlniederschrift vermerkt.
- Stapel 4: Stimmzettel werden vom Wahlvorsteher/Stellvertreter geprüft, Ungültigkeit angesagt, Zahl in Wahlniederschrift eingetragen.
- Stapel 1: Prüfung; Stimmenabgaben zählen; Übertragung auf einzelne Bewerber in Zählliste.
- Stapel 2 und 3: Stimmzettel prüfen; Stimmen (gem. § 38 KWG Zuteilungs- und Auslegungsregeln) auf Bewerber in die Zählliste eintragen.
- Stapel 5: Entscheidung durch Wahlvorstand über Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben nach Auslegungsregeln. Bekanntgabe der Entscheidung, Vermerk auf Stimmzettel; Wahlniederschrift beifügen.

# 4. Am Wahltag: 18.00 Uhr - Ende

## Ergebnisermittlung **Gremienwahl** - manuelle Zählung

### **Mehrheitswahl ohne einen Wahlvorschlag**

#### ➤ **Manuelle Zählung (§ 55 Abs. 9 bis 12 KWO):**

- Aussonderung der Stimmzettel, die
  - keine Kennzeichnung oder offensichtlich ungültige Stimmabgaben enthalten.
  - Anlass zu Bedenken geben.
- Zählung der übrigen Stimmzettel/Gesamtzahl der gültigen Stimmzettel wird in die Wahlniederschrift eingetragen.
- Prüfung der Stimmzettel, die keine Kennzeichnung oder offensichtlich ungültige Stimmabgaben haben; Ansage durch Wahlvorsteher/Stellvertreter, dass Stimmzettel ungültig ist, Zahl der ungültigen Stimmen wird in die Wahlniederschrift eingetragen.
- Zählung der Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben, Eintragung in die Wahlniederschrift.
- Aus den **gültigen Stimmzetteln**, werden die Namen der eingetragenen Personen (weitere personenbezogene Daten) verlesen. Der Listenführer (vom Wahlvorsteher bestimmt) verzeichnet in der Zählliste die Stimmen unter lauter Wiederholung des Namens. Arbeitsgruppen sind möglich.
- Wahlvorstand entscheidet über die ausgesonderten Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben.



# 4. Am Wahltag: 18.00 Uhr - Ende

## Ergebnisermittlung

- **Ergebnisfeststellung im Wahlraum**
  - Durch den Wahlvorsteher
  - Schnellmeldung an die Gemeindeverwaltung
    - für jede Wahl, sobald die Feststellung erfolgt ist:
      - Europawahl
      - Urwahlen
      - Wahl des Bezirkstags
      - Wahl des jeweiligen kommunalen Vertretungsorgans
      - Wahl des Ortsbeirats
  - Ggf. Unterbrechung der Ergebnisermittlung.
  - Übergabe der Unterlagen an die Gemeindeverwaltung.

# 4. Am Wahltag: 18.00 Uhr - Ende

## Ergebnisermittlung – Wahl Niederschrift, § 59 KWO

- Der **Wahl Niederschrift** sind beizufügen:
  - Stimmzettel und Wahlumschläge, über deren Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahlvorstand oder der Briefwahlvorstand besonders beschlossen hat.
  - Bei der Kommunalwahl die Wahlbriefe, die der Wahlvorstand oder der Briefwahlvorstand ganz oder teilweise zurückgewiesen hat. Die nummerierten Wahlbriefe sind in verbandsfreien Gemeinden der Wahl Niederschrift für die Gemeinderatswahl, in Ortsgemeinden der Wahl Niederschrift für die Verbandsgemeinderatswahl beizufügen.
  - Ggf. die Zähllisten.

## 4. Am Wahltag: 18.00 Uhr - Ende

### Ergebnisermittlung – Wahl Niederschrift, § 59 KWO

Der **Wahl Niederschrift** sind im Fall der Zählung der Stimmen und der Ermittlung des Wahlergebnisses unter **Einsatz elektronischer Datenverarbeitung** beizufügen:

- die Niederschrift über die Durchführung und das Ergebnis der Überprüfungen der Vorbereitungsmaßnahmen.
- die Niederschrift über die Übergabe des versiegelten Umschlags mit dem mobilen Datenträger an den Wahlvorsteher.
- der Ausdruck mit der Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses.

## 4. Am Wahltag: 18.00 Uhr - Ende

### Ergebnisermittlung – Abschlussarbeiten

- Danach erfolgt die Schnellmeldung (§ 58 KWO).
- Fertigung und Unterzeichnung der Niederschrift – **keine Blankounterschriften!**
- Verpacken der Wahlunterlagen und sonstigen Ausstattungsgegenstände der Kommunalwahlen – **HINWEIS:** Verwahren in der jeweiligen Wahlurne.

# Ende

Danke für Ihre Aufmerksamkeit

# Exkurs

## 5. Gesonderte Briefwahlvorstände (§ 57 KWVO)

# 5. Gesonderte Briefwahlvorstände

- **Hinweis: Bis 18.00 Uhr kann nur über die Zulassung der Wahlbriefe entschieden werden!**
- Ein Wahlvorstandsmitglied öffnet die Wahlbriefe einzeln und nacheinander, entnimmt ihnen jeweils Wahlschein und Stimmzettelumschlag und gibt den Wahlschein dem Schriftführer und den Stimmzettelumschlag dem Wahlvorsteher. § 57 Abs. 1 S. 1 KWO.
- Schriftführer sucht den Namen des Briefwählers im Wahlscheinverzeichnis. Hat der Schriftführer den Namen gefunden und sind **Beanstandungen** nach § 57 Abs. 3, § 56 Abs. 2 S. 1 KWO (s.o.) **nicht zu erheben**, legt der **Wahlvorsteher den Stimmzettelumschlag in die Wahlurne** (§ 57 Abs. 1 S. 2 KWO). Der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe zu jeder Wahl im Wahlscheinverzeichnis ✓ (§ 57 Abs. 1 S. 3 KWO i. V. m. § 56 Abs. 1 S. 1, 3 KWO).
- Gilt der **Wahlschein nicht für alle Wahlen**, so wird er zusammen mit dem Stimmzettelumschlag in den Wahlbriefumschlag zurück gesteckt. Dieser wird wieder verschlossen und von einem dazu bestimmten Beisitzer **verwahrt** (§ 57 Abs. 2 KWO)

# 5. Gesonderte Briefwahlvorstände

**Hinweis: Nicht vor 18.00 Uhr (§ 57 Abs. 5 S. 1 KWVO)**

- erfolgt die Ermittlung der Zahl der Wähler.
- dürfen die Stimmzettel den Stimmzettelumschlägen entnommen werden.



# 5. Gesonderte Briefwahlvorstände

## Ermittlung der Zahl der Wähler

Wahlschein gilt für alle Wahlen – (§ 57 Abs. 1 S. 2 KWVO)

- Der Briefwahlvorstand zählt die Stimmzettelumschläge, die in der Wahlurne verwahrt wurden.
- Jeder Stimmzettelumschlag zählt als ein Stimmzettel jeweils für jede Wahl!
- Der Schriftführer zählt die Stimmabgabevermerke im Wahlscheinverzeichnis.

# 5. Gesonderte Briefwahlvorstände

Wahlschein gilt nicht für alle Wahlen – Wahlbriefe, die von einem hierfür bestimmten Beisitzer verwahrt werden.

- Ein Wahlvorstandsmitglied öffnet die Wahlbriefe einzeln und nacheinander, entnimmt ihnen jeweils Wahlschein und Stimmzettelumschlag und gibt den Wahlschein dem Schriftführer und den Stimmzettelumschlag dem Wahlvorsteher, § 57 Abs. 6 S. 1 KWO i. V. m. § 56 Abs. 1 S. 1 KWO.
- Der Schriftführer sucht den Namen des Briefwählers im Wahlscheinverzeichnis. Hat der Schriftführer den Namen gefunden und sind Beanstandungen nach § 57 Abs. 6 S. 1 KWO i. V. m. § 56 Abs. 2 KWO nicht zu erheben,
- entnimmt der Wahlvorsteher dem Stimmzettelumschlag die Stimmzettel und legt die **Stimmzettel in gefaltetem Zustand in die Wahlurne** (§ 57 Abs. 6 S. 1 KWO i. V. m. § 56 Abs. 1 S. 2 KWO).
- Sie werden **mit mindestens 50 Stimmzetteln** für dieselbe Wahl, die den nach § 57 Abs. 5 KWO gezählten Stimmzettelumschlägen entnommen und uneingesehen in gefaltetem Zustand in die Wahlurne gelegt worden sind, **vermengt**.
- Der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe zu jeder Wahl im Wahlscheinverzeichnis ✓ (§ 57 Abs. 6 S. 1 KWO i. V. m. § 56 Abs. 1 S. 3 KWO).

# 5. Gesonderte Briefwahlvorstände

## Ermittlung der Stimmen!

- Aussonderung und Verwahrung:
  - Leer abgegebene Stimmzettelumschläge/Stimmzettelumschläge, die nicht für alle Wahlen Stimmzettel enthalten.
  - Stimmzettelumschläge und Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben.
- Ungültig:  
Leer abgegebene Stimmzettel/Stimmzettelumschläge, die nicht für jede Wahl Stimmzettel enthalten, zählen für die jeweilige Wahl als ungültige Stimmen, (§ 57 Abs. 7 KWO).
- Stapelbildung und
- Zählung der Stimmen s. o.

# Ende

Danke für Ihre Aufmerksamkeit

## 6. Wahlergebnis - Sitzzuteilung

- Feststellung durch den **Wahlausschuss** (§ 40 KWG, § 63 KWO).
  - Vorbereitung der Feststellung durch den **Wahlleiter**.
  - Wahlleiter führt Plausibilitätsprüfung durch.
  - Wahlausschuss kann Nachzählung veranlassen; knappes Wahlergebnis als Grund hierfür reicht nicht.
- Bekanntmachung des Wahlergebnisses (§ 47 KWG, § 65 KWO).

## 6. Wahlergebnis - Sitzzuteilung

- Die Berechnung der Sitzzuteilung erfolgt bei Verhältniswahlen nach dem Divisorverfahren mit Standardrundung nach Sainte-Laguë/Schepers.

# 6. Wahlergebnis - Sitzzuteilung

## ■ Einzelne Berechnungsschritte (Neu! § 41 Abs. 1, 2 KWG)

### – Ermittlung des Zuteilungsddivisors

(D bis 4 Stellen hinter dem Komma, § 41 Abs. 1 S. 11 KWG)

$$D = \frac{\text{Gesamtzahl der Stimmen der Wahlvorschläge}}{\text{Zahl der insgesamt zu vergebenden Sitze}}$$

- Beispiel: 10.000 Stimmen Gesamtzahl : 16 zu vergebende Sitze – D = 625.

## 6. Wahlergebnis - Sitzzuteilung

- Ermittlung der Sitzzahl Y für den Wahlvorschlag Y

$$\text{Sitzzahl } Y = \frac{\text{Zahl der Stimmen für den Wahlvorschlag Y}}{\text{Divisor D}}$$

- Y (bis 4 Stellen hinter dem Komma, § 41 Abs. 1 S. 11 KWG) zu errechnen.
- Aufrundung oder Abrundung der Sitzzahl (§ 41 Abs. 1 S. 2 und 3 KWG)
- Feststellung, ob nach der Berechnung so viele Sitze vergeben werden, wie insgesamt zu vergeben sind. Sofern nicht, schließen sich weitere Berechnungsschritte an.



# 6. Wahlergebnis - Sitzzuteilung

Beispiel: 10.000 Stimmen Gesamtzahl : 16 zu vergebende Sitze

Wahlvorschlag A: 4.500 St.

Wahlvorschlag B: 3.500 St.

Wahlvorschlag C: 2.000 St.

## 6. Wahlergebnis - Sitzzuteilung

Beispiel: 10.000 Stimmen Gesamtzahl : 16 zu vergebende Sitze

Wahlvorschlag A:  $4.500 : 625 = 7,2000 \rightarrow 7$  Sitze

Wahlvorschlag B:  $3.500 : 625 = 5,6000 \rightarrow 6$  Sitze

Wahlvorschlag C:  $2.000 : 625 = 3,2000 \rightarrow 3$  Sitze

---

Insgesamt

16 Sitze

# 6. Wahlergebnis - Sitzzuteilung

## 2. Beispiel:

10.000 Stimmen Gesamtzahl : 16 zu vergebende Sitze

Wahlvorschlag A: 4.900 St.

Wahlvorschlag B: 2.200 St.

Wahlvorschlag C: 2.900 St.

# 6. Wahlergebnis - Sitzzuteilung

2. Beispiel: 10.000 Stimmen Gesamtzahl : 16 zu vergebende Sitze

Wahlvorschlag A:  $4.900 : 625 = 7,8400 \rightarrow 8$

Wahlvorschlag B:  $2.200 : 625 = 3,5200 \rightarrow 4$

Wahlvorschlag C:  $2.900 : 625 = 4,6400 \rightarrow 5$

---

Insgesamt

17 Sitze

# 6. Wahlergebnis - Sitzzuteilung

## Überschreitung der Gesamtsitzzahl

- Ermittlung der Divisorkandidaten gem. § 41 Abs. 1 S. 6 und 7 KWG

Divisorkandidat

$$= \frac{\text{Zahl der abgegebenen Stimmen für den Wahlvorschlag Y}}{\text{Sitzzahl für den Wahlvorschlagsträger Y} - 0,5}$$

- Es gibt so viele Divisorkandidaten wie Parteien und Wählergruppen.
- Die Divisorkandidaten werden nach der Größe absteigend angeordnet.
- Bei Überschreitung der Sitzzahl: **Es ist der Mittelwert zwischen dem kleinsten und dem zweitkleinsten Divisorkandidaten der neue Zuteilungsdivisor (§ 41 Abs. 1 S. 7 KWG Neu!)**
- Berechnung mit dem neuen Zuteilungsdivisor für jeden Wahlvorschlag.

# 6. Wahlergebnis - Sitzzuteilung

## zweiter Schritt

### ▪ Ermittlung der Divisorkandidaten

- Wahlvorschlag A:  $8 - 0,5 = 7,5$   
 $4.900 : 7,5 = 653,3333$
- Wahlvorschlag B:  $4 - 0,5 = 3,5$   
 $2.200 : 3,5 = 628,5714$
- Wahlvorschlag C:  $5 - 0,5 = 4,5$   
 $2.900 : 4,5 = 644,4444$

### ▪ Bestimmung des (neuen) Zuteilungsdivisors

Bestimmung Mittelwertes (**neu**) zwischen (kleinstem) 628,5714 und  
(zweitkleinstem) 644,4444 = 636,5079

### ▪ Berechnung mit neuem Divisor

$4.900 : 636,5079 = 7,6982 \rightarrow 8$      $2.200 : 636,5079 = 3,4563 \rightarrow 3$      $2.900 : 636,5079 = 4,5561 \rightarrow 5$

### ▪ Insgesamt 16

# 6. Wahlergebnis - Sitzzuteilung

## Unterschreitung der Gesamtsitzzahl

- Ermittlung der Divisorkandidaten (Neu § 41 Abs. 1 S. 10 KWG)
- Sofern die Gesamtsitzzahl im ersten Rechenschritt *unterschritten* wird, wird spiegelbildlich vorgegangen. Die Divisorkandidaten ergeben sich dann durch Division der Stimmenzahl der Partei/Wählergruppe durch die um 0,5 *erhöhte* Sitzzahl aus dem ersten Schritt. Als neuer *Divisor* wird dann der **Mittelwert** zwischen dem größten und dem zweitgrößten Divisorkandidaten genommen.

# 6. Wahlergebnis - Sitzzuteilung

Beispiel: 10.000 Stimmen Gesamtzahl : 16 zu vergebende Sitze

Wahlvorschlag A:  $5.900 : 625 = 9,4400 \rightarrow 9$

Wahlvorschlag B:  $3.170 : 625 = 5,0720 \rightarrow 5$

Wahlvorschlag C:  $930 : 625 = 1,4880 \rightarrow 1$

---

Insgesamt

15 Sitze



# 6. Wahlergebnis - Sitzzuteilung

## zweiter Schritt

### ▪ Ermittlung der Divisorkandidaten

- Wahlvorschlag A:  $9 + 0,5 = 9,5$

$$5.900 : 9,5 = 621,0526$$

- Wahlvorschlag B:  $5 + 0,5 = 5,5$

$$3.170 : 5,5 = 576,3636$$

- Wahlvorschlag C:  $1 + 0,5 = 1,5$

$$930 : 1,5 = 620,0000$$

### ▪ Bestimmung des (neuen) Zuteilungsdivisors

Bestimmung des Mittelwertes (Neu § 41 Abs. 1 S. 10 KWG) zwischen (größtem) 621,0526 und (zweitgrößtem) 620,0000 = 620,5263.

### ▪ Berechnung mit neuem Zuteilungsdivisor

$$5.900 : 620,5263 = 9,5080 \rightarrow 10 ; \quad 3.170 : 620,5263 = 5,1085 \rightarrow 5 ;$$

$$930 : 620,5263 = 1,4987 \rightarrow 1$$

### ▪ Insgesamt 16

# 6. Wahlergebnis - Sitzzuteilung

## Vorabausgleich/Mehrheitssicherungsklausel

Führt die Zuteilung der Sitze dazu, dass eine Partei oder Wählergruppe trotz absoluter Stimmenmehrheit im ersten Berechnungsschritt nicht auch die absolute Sitzmehrheit erhält, so wird ein Vorabausgleich (**Neu! § 41 Abs. 2 KWG**) gewährt. Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe, auf den mehr als die Hälfte der für die Bewerberinnen und Bewerber der abgegebenen Stimmen aller Wahlvorschläge entfallen ist, wird vorab ein weiterer Sitz zugeteilt. Die dann noch zur Verfügung stehenden Sitze werden den übrigen an der Sitzverteilung teilnehmenden Parteien und Wählergruppen verteilt.

# 6. Wahlergebnis - Sitzzuteilung

## Problem: Mehrheitssicherung

### **Wahlvorschlag mit absoluter Mehrheit**

Wahl zum Gemeinderat in einer Gemeinde mit 1.400 Einwohnern. Zu wählen sind **16** Ratsmitglieder. Wahlberechtigt sind 1.120 Personen. 672 Wähler haben an der Wahl teilgenommen. Von den möglichen 10.752 Stimmen (672 Wähler mit je 16 Stimmen) wurden 10.000 Stimmen gültig abgegeben.

Davon sind entfallen auf **Wahlvorschlag:**

Partei X	<b>5.200</b>	Stimmen
Partei Y	1.700	Stimmen
Partei Z	3.100	Stimmen
Gesamt:	10.000	Stimmen

# 6. Wahlergebnis - Sitzzuteilung

## Problem: Mehrheitssicherung

### Wahlvorschlag mit absoluter Mehrheit

- *Bestimmung des Zuteilungsddivisors*

Gesamtzahl der Stimmen geteilt durch die Gesamtzahl der Sitze = Divisor:  
10.000 (Stimmen) : 16 (zu vergebende Sitze) = 625,0000 (Divisor)

- **Partei X:**       $5.200 : 625,0000 = 8,32 \rightarrow 8$
- **Partei Y:**       $1.700 : 625,0000 = 2,72 \rightarrow 3$
- **Partei Z:**       $3.100 : 625,0000 = 4,96 \rightarrow 5$

# 6. Wahlergebnis - Sitzzuteilung

## **§ 41 Abs. 2 S. 1 KWG:**

*„Erhält bei der Verteilung der Sitze nach [§ 41] Absatz 1 [KWG] der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe, auf den mehr als die Hälfte der für die Bewerber aller Wahlvorschläge abgegebenen Stimmen entfallen ist, nicht mehr als die Hälfte der zu vergebenden Sitze, wird ihm abweichend von [§ 41] Absatz 1 [KWG] zunächst ein **weiterer Sitz** zugeteilt...“*

## **§ 41 Abs. 2 S. 2 KWG:**

*„Danach zu vergebende Sitze werden nach [§ 41] Absatz 1 [KWG] zugeteilt.“*

## 6. Wahlergebnis - Sitzzuteilung

### Zurück zum Beispiel:

- Nach § 41 Abs. 2 S. 1 KWG erhält die X-Partei vorab einen weiteren (9) Sitz zur Sicherung der absoluten Mehrheit zugeteilt.
- Es ist unter Berücksichtigung der Stimmen der Y-Partei und der Z-Partei ein neuer Zuteilungsdivisor zu bestimmen
- $1.700 \text{ Stimmen (Y)} + 3.100 \text{ Stimmen (X)} : 7 \text{ Sitze (16 abzgl. 9 an die X-Partei zugeteilter Sitze)}$
- Neuer Zuteilungsdivisor = 685,7142

## 6. Wahlergebnis - Sitzzuteilung

- Zuweisung der Sitze bei der Verhältniswahl an die im Wahlvorschlag enthaltenen Bewerber (§ 41 Abs. 4 KWG)
  - Die einem Wahlvorschlag zugefallenen Sitze werden den darin enthaltenen Bewerbern in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahlen zugewiesen.
  - Bei gleichen Stimmenzahlen entscheidet die Reihenfolge der Benennung im Wahlvorschlag.

## 6. Wahlergebnis - Sitzzuteilung

- Benachrichtigung der Gewählten gemäß § 44 KWG
  - Zustellung
  - Erklärungsfrist/eine Woche (Schweigen gilt als Annahme)
  - Einladung zur konstituierenden Sitzung gemäß § 34 Abs. 1 S. 4 GemO.